

Wohlstand für Alle! Ostsee statt Har(t)z

EINE HART(Z)REISE

Tipps für Arbeitslose und
die, die es werden müssen

www.gruene-luebeck.de



Inhalt

Vorwort	3
Kapitel 1 Verfahren	4
1.1. Beratung	4
1.2. Mitwirkung	4
1.3. Antrag	5
1.4. Aushändigung von Unterlagen	5
Kapitel 2 Lebensunterhalt	7
2.1. Regelsätze	7
2.3. Unterkunftskosten	8
2.2. Mehrbedarf	9
2.4. Umzug	11
2.5. Energie- und Heizkosten	12
2.6. Einmalige Beihilfen	13
2.7. Darlehen und Schuldentilgung	15
Kapitel 3 Einkommen	17
Kapitel 4. Vermögen	19
Kapitel 5. Gemeinschaften	21
5.1. Bedarfsgemeinschaften	21
5.2. Eheähnliche Gemeinschaft	21
5.3. Wohnen- u. wirtschaften	22
5.4. Hausbesuche	22
Kapitel 6 Arbeit, Arbeit über alles	24
6.1 Eingliederungsleistungen	24
6.2 Eingliederungsvereinbarung	24
6.3. Arbeitsbemühungen	24
6.1 Ein-Euro-Jobs	25
Kapitel 7. Schulden	27
7.1 Mietschulden	27
7.2 Energieschulden	27
Kapitel 8. Leistungen für unter 25jährige	28
Kapitel 9. Sanktionen	30
Kapitel10. Rechtsmittel	32

5. Auflage Stand Mai 2008

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Huxstr. 83-85 Fon: 0451-7060200 Fax: 0451-74527

Mail: gruene-hl@foni.net www.gruene-luebeck.de

Autor und V. i. S. d. P: Rolf Klinkel, sozialpolitischer Sprecher der Lübecker GRÜNEN

Vorwort

Hartz – Reise ohne Ende

Die Lübecker GRÜNEN haben die so genannten Hartz-IV-Reformen nicht mitgetragen, sondern die notwendige Kritik an bestimmten Punkten von Anfang an verdeutlicht.

Richtig war die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, richtig die Einbeziehung der ehemaligen SozialhilfeempfängerInnen in die Arbeitsmarktförderung. Richtig war auch der Ansatz der fachübergreifenden Hilfe und des Fallmanagements. Bis dahin verdeckte Armut wurde durch die Reform endlich auch statistisch sichtbar.

Die Hartz IV Gesetzgebung hat sich jedoch als sozialpolitisch fatal erwiesen, etwa die Zumutbarkeitsbedingungen, der mangelhafte Schutz privater Altersvorsorge, die zu niedrigen Hinzuverdienstgrenzen und die vollständige Anrechnung von Partnereinkommen. Zahlreiche Regelungen des Gesetzes sind auch Anlässe bürokratischer Schikanen. Die „Würde der Langzeitarbeitslosen“ bleibt dabei oft auf der Strecke und ist höchst antastbar.

Auch die Höhe der Absicherung ist ungenügend. Diese richtet sich nach der Wohnungsmiete und den Regelsätzen. Regelsätze heißen Regelsätze, weil sie in der Regel nicht dafür ausreichen, wofür sie ausreichen sollen.

Darunter müssen insbesondere Kinder und Jugendliche leiden.

So ist es beispielsweise nicht möglich, ein Kind von 2,50 Euro am Tag gesund zu ernähren. Dass Kinder in Ganztagschulen beim Mittagessen im Nebenraum warten müssen, weil ihre Eltern das Essen nicht bezahlen können, ist ein empörender Skandal, aber leider kein Einzelfall.

Mit Hartz IV wird Armut normal. Denn Hartz IV schafft und schafft keine Arbeitsplätze. Erklärtes Ziel ist es, den Weg zu Jobs mit Armutslöhnen zu bereiten. Am Ende stehen Niedrigstlöhne, bei denen die Betroffenen nicht einmal durch eine volle Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern können. Die Folgen der ansteigenden Armut können kurzfristig durch die Erhöhung der Regelsätze um mindestens 100 Euro und durch die Einführung eines Mindestlohns entsprechend der DGB-Forderungen (7,50 Euro Mindestlohn) gemildert werden. Dies lässt die schwarz-rote Bundesregierung jedoch nicht zu.

Die Lübecker GRÜNEN wollen einen zukunftsweisenden Umbau unseres Sozialsystems, der die Solidarität vom Kopf auf die Füße stellt. Dazu gehört ein Existenz sicherndes Sockelgrundeinkommen für Erwachsene im erwerbsfähigen Alter sowie für Kinder. Als Einstieg in ein Grundeinkommen wollen wir in einem überschaubaren Zeitraum ein Grundeinkommen mit netto 500 Euro für Erwachsene und für Kinder einführen. Ergänzende notwendige Leistungen für Wohnkosten und für Hilfen in besonderen Lebenslagen, wie Behinderungen, werden bedarfs-gerecht gewährt.

Mit diesen Verbesserungen könnte Hartz IV seinen Schrecken verlieren und zu einem modernen Sozialrecht des 21. Jahrhunderts werden.

1. Verfahren

Am 1. Januar 2005 wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe abgeschafft und das zweite Sozialgesetzbuch (SGB II) trat in Kraft.

Dieses Gesetz trägt den Namen: „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Die Sicherung richtet sich jedoch nicht nach den Lebenshaltungskosten im reichen Deutschland, sondern nach denen in armen Entwicklungsländern.

Für die Sicherung des Lebensunterhalts wird das so genannte Arbeitslosengeld II (Alg. II) gewährt. Keinen Anspruch darauf haben alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die umfassende Datenerhebung sowie die unverständlichen Bescheide dienen auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern.

Jede Selbsthilfe hat Vorrang vor Leistung. Das Gesetz untersteht dem Fürsorgerecht. Alg II müssen Sie selbst auf jede Art erarbeiten. Sie müssen darauf gefasst sein, bei Alg-II-Bezug als rechtloser/rechtlose BittstellerIn behandelt zu werden (und Sie sollten sich das nicht gefallen lassen!). Mit der Bundesagentur für Arbeit hat die Hansestadt Lübeck eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gegründet, die für die gesamte Leistungsgewährung zuständig ist.

Diese Form der Zusammenarbeit ist jedoch verfassungswidrig und muss bis Ende 2010 geändert werden. Dann werden Langzeitarbeitslose entweder von zwei Behörden (Arbeits- und Sozialamt) oder allein von der Hansestadt Lübeck betreut.

Die Lübecker GRÜNEN setzen sich für die alleinige Betreuung langzeitarbeitsloser LübeckerInnen durch die Hansestadt ein. Nur so kann die Hilfe aus einer Hand (eines der wenigen Verdienste von Hartz IV).erhalten bleiben

Ursprünglich sollten Langzeitarbeitslose von gut ausgebildeten FallmanagerInnen in der ARGE betreut werden. Aus Kostengründen wurde darauf verzichtet.

In der Regel sind nun so genannte persönliche AnsprechpartnerInnen (PAP) für Sie zuständig. Diese stammen aus allen Verwaltungseinrichtungen (sogar ehemalige Post- und FernmeldebeamtenInnen werden an die ARGE ausgeliehen). Viele ARGE- MitarbeiterInnen haben auch keine entsprechende Berufsausbildung, die für die Betreuung und Vermittlung arbeitsloser Menschen notwendig ist.

1.1 Beratung Die ARGE soll Berufsberatung anbieten, deren Umfang sich nach dem Beratungsbedarf des einzelnen Ratsuchenden zu richten hat. Darüber hinaus ist die ARGE verpflichtet, eine "umfangreiche Leistungsberatung" anzubieten, die initiativ, rechtzeitig, umfassend und verständlich sein muss. Die Beratungsform (persönlich, telefonisch oder schriftlich) soll sich nach den Wünschen der KundInnen richten. Dies gilt auch für andere Sozialleistungen, die Sie oder Ihre Angehörigen in Anspruch nehmen können. ARGE MitarbeiterInnen sind auch dazu verpflichtet, Ihnen bei der Antragstellung zu helfen und Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte zu unterstützen. Leider sieht die Wirklichkeit oft ganz anders aus.

Unser Tipp Lassen Sie sich nicht abwimmeln. Wenn Sie schlecht oder überhaupt nicht beraten werden, wenden Sie sich an höhere Stellen und verlangen dort die gewünschten Auskünfte. Wenn es dann mit der Beratung nicht klappt, gehen Sie zu unabhängigen Beratungsstellen (siehe Adressenliste).

1.2 Mitwirkung Ohne Fleiß kein Preis. Wer Sozialleistungen "begehrt", muss dafür was tun. Im Amtsdeutsch heißt es Mitwirkung und bedeutet: Sie müssen die ARGE über Ihr Einkommen, Ihr Vermögen, Ihre Familienverhältnisse u.v.a.m. informieren und entsprechende Unterlagen vorlegen. Sie sind verpflichtet, die Sozialbehörde über Ihren Gesundheitszustand, über eventuelle Behinderungen und berufliche Einschränkungen aufzuklären und müssen entsprechende ärztliche Untersuchungen über sich ergehen lassen.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht, sind Sie sogar verpflichtet, durch Heilbehandlungen (z.B. operative Eingriffe, Entziehungskuren bei Drogen- und Alkoholsucht u.a. Ihre Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen oder zu verbessern.

Grenzen der Mitwirkungspflicht: Die Mitwirkungspflicht entfällt,

- wenn diese nicht in angemessenem Verhältnis zu den in Anspruch genommenen Sozialleistungen steht
- wenn Sie wegen Alter, Krankheit oder Behinderung dazu nicht in der Lage sind
- wenn die ARGE die Informationen selbst leichter beschaffen kann, z.B. telefonisch von anderen Behörden
- wenn das Mitwirkungsverlangen unzumutbar ist, z.B. bei Fragen nach intimen Beziehungen von zusammenlebenden Leuten, oder nach den Gründen einer Trennung von einem/einer PartnerIn
- wenn die geforderten Untersuchungen oder ärztliche Heilbehandlungen für Sie gefährlich, schmerzhaft oder mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sind.

Folgen fehlender Mitwirkung Wegen fehlender Mitwirkung können die Leistungen ganz oder teilweise eingestellt oder erst gar nicht genehmigt werden. Bevor die ARGE Leistungen wegen fehlender Mitwirkung einstellen, kürzen oder ablehnen kann, muss die Behörde Sie zuerst **schriftlich**:

a) zur Mitwirkung auffordern und

b) den Grund dafür angeben und

c) Ihnen dafür eine Frist setzen und

d) Sie auf die Folgen (Einstellung bzw. Kürzung der Leistungen) hinweisen.

Fehlende Mitwirkung ist kein Freibrief für die Einstellung der gesamten Leistungen! Vorausgesetzt, dass die Mitwirkungspflicht zu Recht besteht, können „nur“ die Leistungen, auf die sich die Mitwirkung bezieht, verweigert werden.

Beispiel Die ARGE verlangt von Ihnen eine Bescheinigung über die Höhe ihrer Wohnungsmiete. Erhält die Behörde diese Bescheinigung nicht, dürfen „nur“ die Leistungen für Wohnungsmiete eingestellt werden. Andere Leistungen wie z. B. der Regelsatz muss weiter gezahlt werden.

Die Einstellungen oder Versagungen gelten nur solange Sie nicht mitwirken. Holen Sie die Mitwirkung nach, haben Sie wieder Anspruch auf die eingestellten Leistungen.

Unser Tipp Nehmen Sie die Aufforderung mitzuwirken ernst! Halten Sie die Fristen unbedingt ein! Sollte dies nicht möglich sein, bitten Sie um mögliche Fristverlängerungen! Kosten für angeforderte Unterlagen muss die ARGE ersetzen!

1.3 Antrag Hartz IV Leistungen müssen Sie beantragen. Erst nach Eingang des Antrags werden diese gewährt. Es ist zu empfehlen Leistungen so früh wie möglich zu beantragen. Dies sollten Sie in der zuständigen Geschäftsstelle der ARGE tun. Wenn Sie das 16seitige Antragsformular nicht allein ausfüllen können, bitten Sie die dortigen MitarbeiterInnen um Hilfe.

Unser Tipp: In dringenden Fällen, können Sie auch einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. z. B.: *Ich beantrage Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II für mich... (und für mein Familienangehörigen... falls Sie nicht allein leben).* Vergessen Sie nicht Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Unterschrift im Antragsschreiben.

1.4 Aushändigung von Unterlagen Auch in Behörden kann Post verloren gehen. Dann müssen Sie nachweisen, dass die ARGE die gewünschten Unterlagen, Widersprüche oder Anträge erhalten hat. Für die Aushändigung von Unterlagen sollten Sie einige Regeln einhalten:

- **Geben Sie keine Originalunterlagen ab!**
- **Grundsätzlich alles kopieren!** (öffentliche Kopierer befinden sich in den Geschäftsstellen der ARGE)

- **Lassen Sie sich den Eingang der Unterlagen von den zuständigen ARGE-Mitarbeitern bestätigen!** (die sind dazu verpflichtet!).

Unser Tipp Wenn Sie wichtige Unterlagen in den ARGE- Briefkasten einwerfen, tun Sie das nie alleine! Nehmen Sie dazu eine oder mehrere Personen mit, die den Einwurf später auch bestätigen können! Notieren Sie sich das Datum, den Zeitpunkt des Einwurfs und die Namen der Begleitpersonen. Diese sollten Sie auch über den Inhalt der Unterlagen informieren und Schriftstücke durchlesen lassen.

Sie können Kopien Ihrer Unterlagen mit der Post (wichtige Unterlagen als Einschreiben!) oder auch als Fax (Bewahren Sie das Sendeprotokoll auf) an die ARGE schicken.

2. Lebensunterhalt

Harz IV Leistungen gibt es nur bei "Bedürftigkeit". Die Bedürftigkeit richtet sich nach Ihrem vorhandenen Einkommen und Vermögen sowie Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen, oder Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen, mit denen Sie in zusammen leben (siehe Bedarfsgemeinschaften) Für die Höhe der Leistung wird zuerst Ihr „Bedarf“ (und dann der ihrer Familienmitglieder bzw. ihrer LebenspartnerInnen) ermittelt.

Ihr "Bedarf" setzt sich zusammen aus:

- **den Regelsätzen**
- **den Unterkunftskosten** ((Miete, Betriebskosten und Heizkosten)
- **Mehrbedarfszuschlägen für bestimmte Personen.**

2.1 Regelsätze Nach den gesetzlichen Vorschriften sollen die Regelsätze für Ernährung, Kleidung, Strom, Warmwasser, Haushaltsgegenstände, Einrichtung, Renovierung, Kultur, Körperpflege, medizinische Versorgung, Freizeit, Telefon, Fahrkarten, Schulkosten u.v.a.m. ausreichen. Wie bitte soll das gehen?

Die Regelsätze sind nach Alter gestaffelt. Ab und zu werden sie auch erhöht. Zum ersten Mal geschah das 2007 mit einer Erhöhung um 0,5 % (2 Euro). In diesem Jahr soll es sogar 1,1 % (4 Euro) mehr geben. Die Erhöhungen liegen weit unter den Preissteigerungsraten von derzeit 3%. Hier sind die Regelsätze in Euro:

347,00	RL allein Stehende / allein Erziehende	100 %
312,00	RL volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	90 %
278,00	RL unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern / Strafregelleistung für ohne Zustimmung ausgezogene U 25'er	80 %
278,00	Kinder 14 bis 17 Jahre	80 %
207,00	Kinder 0 bis 13 Jahre	60 %

Inhalt der Regelsätze: (in Euro)

Alleinstehende, erziehende

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	132,5 1
Bekleidung, Schuhe	34,08
Strom, Gas ohne Heizkosten	26,83
Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt	27,73
Gesundheitspflege	13,19
Verkehr	19,18
Nachrichtenübermittlung	22,35
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	38,66
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	10,31
Andere Waren und Dienstleistungen	20,16

Kinder bis 14 Jahre (60%)

Nahrungsmittel, Getränke,	79,51
Bekleidung, Schuhe	20,44
Strom, Gas ohne Heizkosten	16,64
Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt	16,69
Gesundheitspflege	7,91
Verkehr	11,51
Nachrichtenübermittlung	13,41
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	23,20
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	6,19
Andere Waren und Dienstleistungen	11,50

Jugendliche 14 – 18 Jahre 80 % und erwachsene Familienmitglieder

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	106,01
Bekleidung, Schuhe	22,18
Strom, Gas ohne Heizkosten	27,26
Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt	21,75
Gesundheitspflege	10,52
Verkehr	15,35
Nachrichtenübermittlung	17,88
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	30,93
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	8,25
Andere Waren und Dienstleistungen	16,13

2.2 Unterkunfts-kosten setzen sich folgendermaßen zusammen: Kaltmiete sowie die Betriebs- und die Heizkosten. Die laufenden Aufwendungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Kosten als Bedarf anerkannt soweit sie nicht "unangemessen hoch" sind. Angemessen bedeutet auf niedrigem Niveau!

Dabei richtet die ARGE sich nach den Mittelwerten des Lübecker Mietspiegels und nach einer "angemessenen" Wohnungsgröße. Die beträgt:

- 1 Personenhaushalt 50 qm
- 2 Personenhaushalt 60 qm
- 3 Personenhaushalt 75 qm
- 4 Personenhaushalt 90 qm

Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 10 qm

Mietzahlungen werden in folgender Höhe übernommen (in Euro):

Baujahr	bis 1918	1919-1948	1949-1957	1958-1968	1969-1978	ab1979
1-Personenhaushalt	243	222	262	258	258	258
2-Personenhaushalt	331	297	302	290	329	374
3-Personenhaushalt	426	363	380	356	404	470
4-Personenhaushalt	483	411	431	404	458	532
jede weitere Person	57	45	45	49	49	54

Die in den Tabellen angegebenen Beträge (Mietobergrenzen) beziffern die reine Nettokaltmiete (in Euro) ohne Betriebs- und ohne Heizkosten.

Für öffentlich geförderte preisgebundene Sozialwohnungen gelten keine Mietobergrenzen. Dies sind Wohnungen, für die Sie beim Einzug einen § 5-Schein benötigen.

Für ein möbliertes Zimmer werden Unterkunftskosten (Miete, Betriebs- und Heizkosten) bis zu 260 Euro übernommen.

Zu den Unterkunftskosten zählen außer der Kaltmiete auch die Betriebskosten. Dies sind Ausgaben für die Müllabfuhr, Wassergeld, Aufzugskosten, Schornsteinfeger, Licht für das Treppenhaus usw.). Die laufenden Abschlagzahlungen sowie die Jahresabrechnung übernimmt die ARGE.

Unterkunftskosten für Wohnungen im eigenen Haus oder für eine selbst bewohnte Eigentumswohnung sind Betriebskosten, Aufwendungen und Belastungen für Ihr Wohneigentum wie z. B. Versicherungsbeiträge, Steuern, Hausgeld, Schuldzinsen, Reparatur- und Instandsetzungskosten u. a. Diese werden übernommen soweit sie angemessen sind. Bei den laufenden Kosten richtet sich die ARGE nach der von ihr festgesetzten Mietobergrenze.

Eine Übernahme der Beiträge für die Schuldentilgung Ihres Hauses oder Ihrer Eigentumswohnung lehnt die ARGE in der Regel ab.

Wenn es zur Erhaltung Ihres Hauses oder Ihrer Eigentumswohnung unbedingt erforderlich ist, kann die ARGE sich jedoch an dieser Schuldentilgung beteiligen. Die ARGE gewährt Ihnen dafür aber nur ein Darlehen.

Diese Regelung ist mit Sinn und Zweck der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht vereinbar, weil selbst bewohnte Eigenheime und Eigentumswohnungen auch der Alterssicherung dienen und auch von der Hilfe unabhängig machen oder sie absenken können.

Unangemessene Unterkunftskosten: siehe 2.3 Umzug in eine andere Wohnung

2.3. Mehrbedarf

	Mehrbedarfe	
59,00	Schwangere ab Beginn 13. Woche	17 %
125,00	Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder 2 und mehr Kindern unter 16 J.	36 %
42,00	MB für allein Erziehende mit minderjährigen Kindern / pro Kind 12 % / max. 60 %	12 %
59,00	MB für erwerbsunfähige Sozialgeldbezieher mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G	17 %
121,00	MB erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten	35 %
25,56 – 61,36	MB kostenaufwendige Ernährung	-

Alleinerziehende sind HilfspfängerInnen, die allein für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes sorgen, mit dem er/ sie zusammenlebt.

Sie haben Anspruch auf den Mehrbedarf auch während einer bestehenden Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft, wenn z. B. Ihr/Ihre PartnerIn

- eine Freiheitsstrafe verbüßt

- längere Zeit im Krankenhaus/Kur ist
- Seemann/frau ist und zur See fährt
- Fernfahrer ist und kaum zu Hause ist
- drogenabhängig oder psychisch krank ist und deshalb nicht in der Lage ist, sich an der Pflege und Erziehung des Kindes zu beteiligen

Auch kurzfristig Alleinerziehende haben einen Anspruch für die Dauer der Alleinerziehung. Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehung haben Sie auch,

- wenn Sie im Frauenhaus leben
- wenn Sie eine Haushaltshilfe beschäftigen
- wenn Ihr Kind einen Kindergarten besucht
- wenn Ihr Kind von einer Tagesmutter mitbetreut wird
- bei Wahrnehmung des Besuchsrechts durch Kindesvater /-mutter
- wenn Sie in einer eheähnlichen Beziehung, in einer Haushaltsgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft leben und der/die PartnerIn oder eine sonstige andere Person nicht oder nur in geringem Umfang an der Pflege und Erziehung des Kindes bzw. der Kinder beteiligt ist.

Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung Sie haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in "angemessener" Höhe für notwendige Krankenkost. Krankheiten und Regelwerte für diesen Bedarf:

Art der Erkrankung	Euro
Colitis ulcerosa (mit Geschwürbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	25,56
Diabetes mellitus Typ 1 intensivierete konventionelle Insulintherapie	25,56
Diabetes mellitus Typ 1 konventionelle Insulintherapie	51,13
Diabetes mellitus Typ II a	51,13
Diabetes mellitus Typ II b	
HIV-Infektion / AIDS	25,56
Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfettwerte)	35,79
Hyperlipidämie bei Adipositas	
Hypertonie (Blutdruckerhöhung im großen Kreislauf) / kardiale oder renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenkrankheiten)	25,56
Hypertonie bei Adipositas	
Hyperurikämie(Erhöhung der Harnsäure im Blut) / Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)	30,68
Hyperurikämie / Gicht bei Adipositas	
Krebs (bösartiger Tumor)	25,56
Leberinsuffizienz (Leberversagen)	30,68
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	25,56
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	25,56
Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)	25,56
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	30,68
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	61,36
Ulcus duodeni Geschwür im Zwölffingerdarm) /ventriculi (Magengeschwür)	25,56
Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	66,47

Verarmungsgewöhnungszuschlag Wenn Ihr Arbeitslosengeld und Wohngeld nach einen Wechsel von der Arbeitsagentur in die ARGE, höher waren als die Hartz IV Leistungen müssen Sie nicht gleich am untersten Rand der Gesellschaft leben.

Zwei Jahre lang erhalten Sie dann noch einen Zuschlag der sich nach der Höhe des vorherigen Arbeitslosen- und Wohngeld richtet und schrittweise abgesenkt wird. Er beträgt:

- Im ersten Jahr für Sie allein bis zu 160 Euro (für Ehe- oder LebenspartnerIn in gleicher Höhe und für jedes Kind bis zu 60 Euro)
- Im zweiten Jahr gib es nur noch die Hälfte.

Danach ist Schluss mit Lustigkeit und es erwartet Sie ein Leben in Armut und Not!

2.4 Umzug in eine andere Wohnung Wenn Ihre Kaltmiete die von der ARGE festgesetzte Mietobergrenze übersteigt, müssen Sie Ihre "unangemessenen" Unterkunftskosten senken. Dies bedeutet: Sie müssen entweder in eine billigere Wohnung umziehen, oder untervermieten, oder auf eine andere Art Ihre Miete, d.h. die Unterkunftskosten auf das Niveau der Mietobergrenzen absenken oder den übersteigenden Mietteil selbst bezahlen.

Dafür haben Sie in der Regel ein halbes Jahr Zeit. Zuerst muss die ARGE Sie schriftlich auffordern, ihre zu hohen Mietkosten zu senken. Danach beginnt die Sechsmonatsfrist. Wenn Sie sich darauf nicht einlassen, werden Ihre Unterkunftskosten sofort bis auf die „angemessene“ Höhe gekürzt! Für einen Wohnungswechsel haben Sie sechs Monate Zeit. Diese Frist beginnt mit einer schriftlichen Aufforderung, dass Sie Ihre Unterkunftskosten senken sollen.

Eine rechtmäßige Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten müssen Sie sehr ernst nehmen. Ist dies nur mit einem Wohnungswechsel möglich, müssen Sie intensiv eine andere Wohnung suchen und daran denken, dass Sie die Intensität Ihrer Suche der ARGE nachweisen müssen. Dies bedeutet:

- Lassen Sie sich im Wohnungsamt in die Liste der Wohnungssuchenden eintragen
- Lassen Sie sich dort eine Liste der Wohnungsbaugenossenschaften aushändigen
- Gehen Sie zu den Wohnungsgesellschaften und bewerben Sie sich dort um eine Wohnung. Lassen Sie sich das schriftlich bestätigen
- Lesen Sie regelmäßig die Anzeigen in den LN und im Wochenspiegel,
- Bei einem Wohnungsangebot mit einer Telefonnummer fragen Sie telefonisch nach, am besten im Beisein einer Zeugin,
- Hängen Sie sich eine Liste ans Telefon, auf der Sie regelmäßig vermerken, wann und mit wem Sie über welche Wohnung/Anzeige gesprochen haben
- Bewerben Sie sich auch schriftlich (Kopien und mögliche Absagen aufbewahren)
- Heben Sie die Wohnungsangebote der Zeitungen auf.

Wenn Sie am Ende der 6-Monatsfrist der ARGE nachweisen, dass Sie trotz regelmäßiger Suche keine andere Wohnung gefunden haben - was durchaus möglich ist - muss die Frist zur Wohnungssuche verlängert werden.

Bei unzureichender Wohnungssuche oder fehlenden Nachweisen kürzt die ARGE unerbittlich Ihre Miete um den Teil, der die "angemessenen" Unterkunftskosten übersteigt. Den dann fehlenden Betrag bis zur tatsächlichen Miete müssen Sie aus eigener Tasche zahlen oder Ihrem Vermieter schuldig bleiben.

Die ARGE darf nicht um jeden Preis einen Wohnungswechsel verlangen. Dies gilt u. a.:

- wenn Sie in einer öffentlich geförderten Sozialwohnung leben, für die Sie einen Wohnberechtigungsschein nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes benötigen und deren Größe angemessen ist
- wenn ein Umzug für Sie nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn Sie zu alt sind, um sich noch einmal umpflanzen zu lassen
- wenn Ihre Kinder einen Schulwechsel nicht verkraften können
- wenn Sie durch einen Wohnungswechsel ihr soziales Umfeld aufgeben müssen. Nach unserer Meinung ist dies der Fall, wenn Sie in ihren Stadtteil keine Wohnung finden
- wenn Ihre Angehörigen oder Freunde, die Ihnen z.B. bei der Kinderbetreuung helfen, in der Nähe wohnen
- wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung die alte Wohnung benötigen
- wenn Sie Hartz-IV-Leistungen (nur noch) kurzzeitig beziehen.

Hinweis Die ARGE ist verpflichtet, alle anfallenden Kosten eines Zwangsumzuges zu übernehmen. Dies sind neben den einfachen Umzugskosten: (Kautions-, Renovierungs- der neuen Wohnung, Kosten für eine Kleinanzeige, eventuell Maklergebühren, eventuell Abschlussrenovierung der alten Wohnung, Aus- und Einbaukosten Ihrer Einbauküche, Doppelmieten für die alte und die neue Wohnung u. a.

Wenn Sie selbst gern umziehen wollen, ist dies unter Umständen möglich. Dafür benötigen Sie jedoch die Zustimmung der ARGE. Diese muss sie auch erteilen, wenn die Miete der neuen Wohnung niedriger ist, als die Ihrer alten oder wenn ein "Wohnungsnotstand" vorliegt. Als Wohnungsnotstand gilt: Obdachlosigkeit, erheblich zu kleine Wohnung, bevorstehender Abriss des Hauses, rechtmäßige Kündigung, menschenunwürdige und gesundheitsschädliche Wohnung, Auszug aus dem Frauenhaus und ähnliches.

Bei einem nicht erforderlichen Umzug muss die ARGE keine höheren Unterkunftskosten für die neue Wohnung zahlen. In diesem Fall werden Unterkunftskosten (Miete, Betriebs- und Heizkosten) nur in Höhe der alten Wohnung übernommen und Sie müssen den Rest selbst bezahlen.

Wichtig Wenn Sie ohne Genehmigung der ARGE in eine andere Wohnung umziehen, werden weder die Umzugskosten noch die Mietkaution für die neue Wohnung übernommen. Bevor Sie den Mietvertrag für die neue Wohnung abschließen, müssen Sie ihn zuerst der ARGE vorlegen und genehmigen lassen, bevor Sie ihn unterschreiben. Ansonsten riskieren Sie, dass die ARGE Umzugskosten und Mietkaution nicht übernimmt.

Unser Tipp Immer alles vorher beantragen und den Bescheid abwarten, bevor Sie zur Tat schreiten! Bei einem genehmigten Umzug werden die gleichen Kosten übernommen wie für einem Zwangsumzug.

Die Auslegung eines Wohnungsnotstands durch die ARGE halten wir für zu eng. Wenn vernünftige Gründe dafür vorliegen, sollte ein Umzug zulässig sein, wie z. B.:

- Krach mit Vermieter oder Mitmietern im Haus
- zuviel Treppensteigen, wenn Sie behindert oder alt sind
- zu weiter Weg zur Arbeitsstelle
- Angehörige und Freunde, die Ihnen helfen könnten insbesondere bei der Kinderbetreuung, leben nicht in der Nähe.

Am besten setzen Sie sich rechtzeitig mit der ARGE in Verbindung um zu klären, ob die soziale Behörde einem Umzug grundsätzlich zustimmt oder nicht. Wenn nicht, hilft nur der Widerspruch gegen die Ablehnung oder eine einstweilige Anordnung (siehe Rechtsmittel).

2.5 Energie- und Heizkosten Zentralheizungen, Gasheizungen/-öfen und Nachtstromspeicherheizungen erfordern monatliche Pauschalzahlungen. Diese werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Angemessenheit bedeutet auf unterster Stufe und richtet sich nach der Wohnungsgröße. Ist bei der Jahresabrechnung eine Nachzahlung notwendig, wird diese von der ARGE (nach einem Antrag) übernommen. Umgekehrt erhält die Sozialbehörde, bei geringerem Verbrauch das Guthaben, das die Stadtwerke errechnen.

Hohe Heizkosten Es kann Probleme geben, wenn Ihre Heizkosten die "angemessene" Höhe übersteigen. Bei Krankheit, Alter, kleinen Kindern, strengem Winter, hohen Räumen, schlechter Wärmeisolierung, undichten Fenstern und Türen oder nach einem Anstieg der Energiepreise können die Heizkosten höher ausfallen, ohne dass daran etwas zu ändern ist. Erklären Sie der ARGE die Gründe, die zu höheren als den üblichen Heizkosten geführt haben.

Kosten für Warmwasser Die Regelsätze beinhalten bereits einen Anteil für die Zubereitung von Warmwasser. Dieser beträgt 3,75 Euro. Die Regelsätze werden um diesen Betrag gekürzt, wenn die Warmwasserkosten zusammen mit den Heizkosten übernommen werden.

Wenn Sie in einer Wohngemeinschaft leben, in der nicht alle Mitglieder Hartz IV Leistungen erhalten, werden die Warmwasserkosten (3,75 Euro pro Person) von den Heizkosten abgezogen.

Heizungsbeihilfen bei Ofen-, Öl- oder Gasheizung Wenn Sie in einer Wohnung mit Ofen- oder Ölheizung wohnen und für das Brennmaterial selbst sorgen müssen, erhalten Sie Brennstoffbeihilfen für die Monate, in denen Sie heizen müssen.

Das Auszahlungsverfahren und die Höhe der Beihilfen sind noch nicht festgesetzt.

Reichen die Beihilfen nicht aus und Ihr Öl- oder Kohlevorrat geht während der Heizperiode zu Ende, haben Sie Anspruch auf zusätzliche Beihilfen. Beantragen!

Wichtig Kohle oder Ölrechnung aufbewahren!

Sonstige Energiekosten: Im Amtsdeutsch heißt es: "Energiekosten für Kochfeuerung, Betrieb elektrischer Geräte und Warmwasserzubereitung sind im Regelsatz enthalten. **Für Sie heißt das** Kosten für Strom oder Gas zur Warmwasserzubereitung, zum Kochen, für Licht, für den Kühlschrank, die Waschmaschine usw. müssen Sie von den laufenden Hartz-IV-Leistungen selbst an die Stadtwerke zahlen."

Unser Tipp: Mieten Sie keine Wohnung, in der Wasser mit elektrischer Energie erwärmt wird. Diese Art der Warmwassererzeugung ist besonders teuer und auch umweltschädlich. Wenn Sie (und Ihre Familienangehörigen) sich dort täglich mit warmem Wasser waschen oder auch damit duschen, kann die anschließende Stromrechnung Sie finanziell ruinieren. Benutzen Sie Energiesparlampen in Ihrer Wohnung und schalten Sie die Stand-by-Schaltungen für elektrische Geräte ab. Damit sparen Sie Energie und verringern Ihre Stromrechnung. Aber auch energiesparende Elektrogeräte sind gut für eine niedrigere Stromrechnung (auch für die Umwelt). Hartz IV LeistungsempfängerInnen können sich die Anschaffung dieser Geräte in der Regel jedoch nicht leisten.

Alte Gefrierschränke und -truhen sind Stromfresser. Prüfen Sie, ob Sie die wirklich brauchen!

2.6 Einmalige Beihilfen Gegenüber der alten Sozialhilfe wurden die Regelsätze für Alleinstehende um etwa 45 Euro erhöht. Für Kinder waren das ca. 33 Euro. Diese höheren Zahlungen sind jedoch nicht für die Finanzierung eines etwas besseren Lebens vorgesehen, sondern ersetzen die Beihilfen der früheren Sozialhilfe. Sie müssen nun alle Anschaffungen wie z. B für die Wohnung, für Kleidung, für Elektrogeräte und deren Reparatur, die Kosten der Wohnungsrenovierung, der Lernmittel für SchülerInnen, einer eintägigen Klassenfahrt, eines Schulausflugs, der Einschulung, der Betreuung Ihrer Kinder im Kindergarten und in der Schule und, und, undbezahlen. Sie glauben das sei nicht möglich? Da haben Sie Recht. Trotzdem sollen Sie jeden Monat für Ihren zukünftigen Bedarf noch Geld zurücklegen. So dürfen Sie bis zu 750 Euro für Anschaffungen anrechnungsfrei sparen (siehe Vermögen). Fragen Sie die verantwortlichen Mütter und Väter der Hartz-IV-Reform, wie Langzeitarbeitslose dieses Sparziel erreichen können. Mit Hartz-IV-Leistungen bestimmt nicht. Auch in der alten Sozialhilfe waren die Regelsätze nie ausreichend. Nach Meinung des paritätischen Wohlfahrtsverbandes muss schon aus diesem Grund der heutige Regelsatz mindestens 420 Euro betragen. Eine solche Anpassung der Regelsätze scheitert jedoch an der schwarz-roten Bundesregierung. Darunter müssen besonders Kinder leiden.

Die geringen Unterstützungsleistungen reichen für Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke, für die Finanzierung eines bescheidenen Weihnachtsfestes und für einen geschmückten Tannenbaum nicht aus. Früher gab es dafür eine Weihnachtsbeihilfe vom Sozialamt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch bei äußerster Sparsamkeit die Hartz-IV-Leistungen nicht für alle Anschaffungen oder für alle notwendigen Ausgaben ausreichen. Es gibt deshalb immer noch Beihilfen für:

- Mehrtägige Klassenfahrten,
- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Die Beihilfen für die Wohnungseinrichtung sind pauschaliert und Sie müssen diese beantragen und betragen:

Eine volljährige Person:	870 €
Eine zweite volljährige Person:	259 €
Für jedes Kind:	341 €

Wenn Sie allein leben reicht die Pauschale für einen Kühlschrank, ein Elektro- oder Gasherd und eine Waschmaschine. Danach ist die Pauschale fast verbraucht und Ihnen bleibt nichts anderes übrig, als Ihre Wohnung mit „Jaffa Stilmöbeln“ (Apfelsinenkisten) einzurichten.

Wenn Sie mit einem/einer Ehe- oder LebenspartnerIn zusammenleben erhalten Sie sogar noch zusätzliche 259 Euro. Damit können Sie ein Doppelbett kaufen und müssen mit Ihrem/Ihrer PartnerIn nicht auf den Fußboden schlafen.

Für Kinder ist die Bettenfrage gelöst. Die Einrichtungspauschale beträgt für jedes Kind 341 Euro, das reicht aber auch nicht aus. Nach einer Geburt eines Kindes müssen Sie überlegen, ob Sie einen Schrank für Ihr Kind oder einen Kinderwagen anschaffen. Für Beides reicht die Pauschale nicht. Reichen die Pauschalen nicht aus, haben Sie Anspruch auf höhere Beihilfen in folgender Höhe:

Gegenstände/Ausstattung	in Euro
Dekostoff für Fenster 2 -fache Breite) Zubehör Garn, Kräuselband, etc.	5,00 pro m
Stores bis 2-facher Breite	5,00 pro m
Gardinenbrett, Schienen pro Fenster	9,00 pro m
Fernsehgerät, gebraucht	50,00
Kinderhochstuhl	36,00
Staubsauger	51,50
Elektroherd (3-flammig)	136,00 zzgl. Installationskosten
Gasherd 3-flammig) nur dann, wenn E-Herd nicht angeschlossen werden kann	236,00 zzgl. Installationskosten
Kühlkombination	296,00
Kühlschrank 140 L	148,00
Waschmaschine	<u>332,50</u>

Bekleidungspauschalen

Personen	in Euro
Alleinstehender/ Haushaltvorstand	410
erwerbsfähige Haushaltsangehörige/ PartnerIn	369
Jugendliche 14-18 Jahre	328
Kinder bis 14	246
Schwangere ab 4. Monat	128
Kind bei Geburt	154
weitere Kinder innerhalb 3 J.	77

Nur für „KundenInnen“ der am Straßenrand aufgestellten Sammelcontainer reichen die Pauschalen für die Bekleidungserstausrüstung aus

Für eine **Klassenfahrt** werden die Kosten übernommen, jedoch nur bis zu einer Höhe von 250 Euro. Die ARGE geht davon aus, dass Sie darüber hinaus gehende Kosten selbst bezahlen oder Ihre Kinder auf die Klassenfahrt verzichten müssen. Diese Meinung bewegt sich außerhalb unserer Sozial- und Rechtsordnung und wird von Sozialgerichten auch nicht geteilt. Hier helfen nur Widerspruch, Klage oder einstweilige Anordnung.

Haben Sie nichts gespart? Haben Sie den im Regelsatz vorgesehen Sparbetrag „zweckentfremdet“, um damit gesunde Nahrungsmittel für Ihre Kinder, deren Betreuung im Kindergarten oder in der Schule, die Anschaffung eines Buches, Theater- oder Konzertbesuche zu finanzieren? Keine Angst! Auch daran hat der Staat gedacht. Wenn Sie keine oder keine ausreichenden Ersparnisse haben, gewährt die ARGE Ihnen bei einem „unabweisbaren“ Bedarf eine Beihilfe. Die Sache hat jedoch einen Hacken. Sie bekommen die Beihilfe als Darlehen. Die Abzahlungsraten (10 % des Regelsatzes: 37 Euro für einen Alleinstehenden und 21 Euro für jedes Kind) werden von den Leistungen einbehalten. Theoretisch haben Sie dann noch im Monat nur 12 Euro für Anschaffungen oder fürs Sparen übrig. Wenn dann wieder einer neuer Bedarfsfall eintritt, haben Sie nichts gespart und erhalten erneut ein Darlehen. Mit der Darlehensaufnahme wird es dann immer so weitergehen. Während des Leistungsbezugs kommen Sie dann nie wieder aus der staatlich verordneten Schuldenfalle heraus.

2.7 Darlehens- und Schuldentilgung Die ARGE kann Leistungen auch als Darlehen gewähren wie z.B. für Anschaffungen, für Mietsicherheiten, für die Übernahme von Energie- und Mietschulden und für vieles andere.

Rückzahlung der Darlehen Darlehen für Mietsicherheiten müssen Sie während des Leistungsbezugs nicht zurückzahlen. Bei der Abzahlung von Darlehen für Anschaffungen gilt dies nicht. Bis zu 10% Ihres Regelsatzes kann die ARGE für die Tilgung des Darlehens einbehalten. Bei den anderen Rückzahlungen kann die ARGE die Tilgungsraten selbst festsetzen (aber nicht mehr als 10% des Regelsatzes!). Dabei muss die Sozialbehörde darauf achten, dass die Schuldentilgung die Sicherung Ihres Lebensunterhalts oder den Ihrer Angehörigen nicht gefährdet.

Rückzahlungsraten bis zu 10% des Regelsatzes bedeuten, dass Sie mit der ARGE auch niedrigere Tilgungsraten vereinbaren können (sogar bis auf Nullprozent)! Bei einer Gefährdung Ihrer wirtschaftlichen Existenz oder der Ihrer Angehörigen, ist die ARGE verpflichtet, auf eine Schuldentilgung zu verzichten oder sie auszusetzen.

Bei den unzureichenden Hartz IV Leistungen gefährdet jegliche Schuldentilgung die finanzielle Lebensgrundlage der EmpfängerInnen!

Unser Tipp Wenn Sie beabsichtigen, während des Leistungsbezuges Ihre Schulden bei der ARGE abzuzahlen, oder durch Aufrechnung dazu verpflichtet sind, können Sie mit der ARGE die Höhe der Tilgungsraten vereinbaren. Sie können aber auch darauf bestehen, dass die ARGE Ihnen Ihre Schulden erlässt oder auf eine Tilgung während des Leistungsbezuges verzichtet. Ist die Sozialbehörde mit Ihren Vorschlägen nicht einverstanden, bleibt Ihnen nichts anderes übrig als einen Widerspruch einzulegen (siehe Rechtsmittel).

Schulden abzahlen Haben Sie Leistungen erhalten, auf die Sie keinen Anspruch haben, müssen Sie diese nicht immer zurückzahlen. Hier gilt Vertrauensschutz. Gingen Sie von der Rechtmäßigkeit der ARGE – Zahlungen aus, ist die Rückforderung der überzahlten Leistungen rechtswidrig und Sie müssen nichts zurückzahlen.

Unser TIPP Bevor die ARGE von Ihnen die Rückzahlung überzahlter Leistungen verlangen kann, müssen Sie zuvor einen Bescheid erhalten. Jedoch kümmert die Sozialbehörde sich nicht immer um gesetzliche Vorschriften und verlangt auch eine freiwillige Anerkennung ihrer Forderungen und deren Tilgung. Darauf sollten Sie sich nicht einlassen. Wenn Sie freiwillig die ARGE – Forderungen anerkennen oder auch nur eine einzige Rate zahlen, erkennen Sie deren Rechtmäßigkeit an. Die bedeutet: bis zur Schuldentilgung müssen Sie in den nächsten dreißig Jahren (Verjährungsfrist) mit Lohn- oder Rentenpfändungen durch die ARGE oder mit „Besuchen“ des Gerichtsvollziehers rechnen. Bestehen Sie auf einen Rückforderungsbescheid! Überprüfen Sie dessen Rechtmäßigkeit! Legen Sie Widerspruch ein! Lassen Sie sich beraten!

Aber auch bei rechtmäßigen Forderungen darf die ARGE für die Schuldentilgung nicht einfach Geld vom Regelsatz einbehalten. Dafür benötigt das Arbeits- und Sozialamt Ihre Einwilligung.

Denn ohne Ihre Zustimmung dürfen die Leistungsgewährungen nicht mit überzahlten Leistungen verrechnet werden!

Sie können jederzeit Ihre Einwilligung zurücknehmen.

Aufrechnung: Im Ausnahmefall darf die ARGE bis zu 30% des Regelsatzes für Schuldentilgung einbehalten. Aber nur dann, wenn Sie die ARGE absichtlich übers Ohr hauten und es sich dabei um Leistungsmissbrauch handelt. Für den müssen Sie durch wissentlich falsche Angaben über Ihr Einkommen oder Vermögen verantwortlich sein. Die Frist für eine Aufrechnung beträgt drei Jahre. Ein Widerspruch gegen Aufrechnungen hat eine aufschiebende Wirkung.

3. Einkommen

Als Einkommen ist (fast) alles auf die Regelleistung anzurechnen, was Arbeitslose an Geldeinkünften erhalten: Lohn, Rente, Kindergeld, Unterhalt, Steuererstattung oder Geldgeschenke. Ausgenommen sind Erziehungsgeld, Pflegegeld, Grundrente nach Bundesversorgungs- oder Bundesentschädigungsgesetz und Schmerzensgeld. Der Anspruch auf Wohngeld und Sozialhilfe entfällt völlig.

Einkommensanrechnung: Vom Ihrem Einkommen können Sie Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge für gesetzliche Versicherungen z.B. Haftpflichtversicherungsbeiträge für Ihr Auto sowie einen Pauschalbetrag (30 Euro) für private Haftpflicht -und Hausratversicherung absetzen.

Arbeitseinkommen: Vom Ihrem Nettoarbeitseinkommen können Sie ein Teil behalten. Der Freibetrag setzt sich zusammen: aus einem Grundbetrag (100 Euro) und einem prozentualen Anteil. Dieser richtet sich nach der Höhe des Arbeitseinkommens.

- Bei einem Arbeitslohn bis 800 Euro sind es 20 % von dem, dem Grundbetrag übersteigenden Einkommen.
- Bei höheren Einkommen bis maximal 1200 Euro sind es 10% des Arbeitslohnes der 800 Euro übersteigt.
- Wenn Sie mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben erhöht sich der Maximalbetrag auf 1500 Euro.

Geringe Arbeitentgelte werden bis zur Höhe des Grundbetrages 100 Euro nicht angerechnet.

Kindergeld: Die Kindergeldzahlungen für minderjährige Kinder steckt sich die ARGE in die Tasche. Hartz IV Kinder gehen bei diesen Zahlungen leer aus. Sind Ihre Kinder volljährig ist das Kindergeld Einkommen der Eltern, das diese für ihre Hilfgewährung einsetzen müssen. Dies gilt aber nicht, wenn

- die zuständige Familienkasse das Kindergeld an das volljährige Kind auszahlt oder
- Sie den vollen Kindergeldbetrag an das volljährige Kind weiterleiten

Unser Tipp Die Auszahlung des Kindergeldes an Ihr Kind bzw. Ihre Kinder müssen Sie bei der Kindergeldkasse beantragen. Als Nachweis dafür, dass Sie das Kindergeld an Ihr Kind bzw. Ihre Kinder weiterleiten, bewahren Sie Quittungen und Kontoauszüge auf.

Einmalige Einnahmen sind z.B. Steuererstattung, Lohnnachzahlung, Eigenheimzulage, Glücksspielgewinne, Gratifikationen, aber auch Weihnachts- und Urlaubsgeld. Sie sind vom Beginn des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Die ARGE kann sie bis zu einem Jahr als Einkommen berücksichtigen und entsprechend von den Leistungen abziehen.

Unser Tipp Überlegen Sie, ob Sie sich bei umfangreichen einmaligen Einnahmen sich zeitlich von der Arbeitsagentur abmelden.

Untervermietung: Wenn Sie einzelne Räume in Ihrer Wohnung untervermieten, dürfen Sie von den Mieteinnahmen folgende Beträge behalten:

bei möblierten Wohnungen: 20%
bei möblierten Zimmern: 30%
bei Leerzimmern: 10%

Geldgeschenke: werden bis zu einer Höhe von 50 Euro im **Jahr** pro Person nicht als Einkommen angerechnet. Wie bitte? Alle darüber hinausgehenden Geldgeschenke müssen Sie bei der ARGE angeben und werden von den Hartz IV Leistungen abgezogen.

Unser Tipp Zur Konfirmation, zur Jugendweihe oder auch zu anderen Festtagen bekommen Kinder oder Jugendliche meist kleinere oder größere Geldgeschenke. Größere Geldgeschenke (über 50 Euro) für Ihre Kinder können Sie aber vor der Ablieferung bei der ARGE retten. Bitten Sie die Personen, die Ihren Kindern Bargeld schenken wollen, ein Sperr-Konto für Ihre Kinder einzurichten, über das die InhaberInnen erst ab den 18. Geburtstag verfügen können. Wenn Ihre Kinder volljährig werden und weiterhin Hartz-IV-Leistungen beziehen, gilt dieses Sparbuch als Vermögen und wird bis zur Vermögensfreigrenze nicht angerechnet.

Wichtig: Geldgeschenke, die Sie oder Ihre Kinder erhalten oder über sie verfügen können gelten immer als Einkommen (bis zur Freigrenze 50 Euro jährlich). Etwas anderes ist es jedoch, wenn nette Menschen Geld auf das Sperrkonto ihrer Kinder einzahlen.

Wenn diese netten Menschen auch Ihnen oder Ihren volljährigen Familienangehörigen Geld schenken wollen, bitten Sie die netten Menschen darum, die geplanten Geldgeschenke in „Sachleistungen“ umzuwandeln oder ein Teil der Rechnungen für Ihren Haushalt zu übernehmen und direkt an die Empfänger zu zahlen.

Beispiel: Ihre Eltern übernehmen ein Teil Ihrer Haushaltskosten und überweisen Ihnen dafür 50 Euro im Monat auf Ihr Konto. Nach den geltenden Vorschriften, dürfen Sie einmalig 50 Euro im Jahr behalten. Die darüber hinausgehenden Überweisungen müssen Sie bei der ARGE melden und dort abliefern.

Wenn Ihre Eltern jedoch die Kosten (oder einen Teil) für Ihren Stromverbrauch oder fürs Telefonieren übernehmen und direkt an den Strom- oder Telefonanbieter bezahlen gilt diese Regel nicht.

4. Vermögen

Bevor die ARGE Ihnen Leistungen gewährt, müssen Sie nicht nur ihr Einkommen, sondern auch Ihr Vermögen einsetzen. Im Gegensatz zum Einkommen, das eine regelmäßige Leistung beinhaltet, ist Vermögen dasjenige, das nicht zum normalen Verbrauch gedacht ist. Darunter fällt Geld: auf Sparbüchern, in Aktien, Schecks, Gutscheinen, aus dem Verkauf von Vermögen, aus Erbschaften, aus Lebensversicherungen und deren Rückkauf, aus Kapitalabfindungen, Lottogewinnen u. a., sowie Grundstücke, Schmuck und Kunstgegenstände u. a. Diese Aufzählung ist selbstverständlich nicht abschließend.

Das Gesetz schränkt die Verwertungspflicht von Vermögen unter gewissen Umständen ein (geschütztes Vermögen). Für die Leistungsgewährung müssen Sie folgende Vermögen **nicht** einsetzen:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder Gründung eines Hausstandes floss
- angemessenen Hausrate
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für Sie eine besondere Härte bedeutet
- ein kleines Haus oder eine Eigentumswohnung in dem Sie selbst wohnen (angemessenes Hausgrundstück)
- eines Vermögens, das dem Erwerb eines angemessenen Hausgrundstückes dienen soll.

Verwertung von Vermögen: Liegt Ihr Vermögen über dem geschützten Betrag, so müssen Sie es verwerten. Bestimmte Vermögen können jedoch nicht sofort verbraucht werden. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, bei denen zum einen der Verkauf eine Zeitspanne in Anspruch nimmt, es andererseits auch ungerechtfertigt sein kann, den Verkauf zu fordern (Härte!); in diesen Fällen kann die ARGE Leistungen als Darlehen gewähren. Von Ihren Vermögen dürfen Sie das so genannte Schonvermögen behalten:

- Grundfreibetrag von 150 € pro Lebensjahr jeweils für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre/seine PartnerIn, mindestens jedoch 3.100 €, maximal 9.700 € pro Person,
- Altersvorsorgevermögen "Riester"-Rente“
- weiteres Alterssicherungsvermögen von 250 € pro Lebensjahr, wenn dessen Verbrauch vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist (Höchstbetrag 16.250 Euro). Für Ihren/Ihre PartnerIn gilt der gleiche Freibetrag.
- Für Anschaffungen einen Freibetrag von 750 € für jede hilfebedürftige Person im Haushalt,
- Ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes hilfebedürftige, minderjähriges Kind,
- ein angemessenes KFZ für jede/n Erwerbsfähige/n im Haushalt
- Selbstbewohnte Häuser oder Eigentumswohnungen bis zu einer Wohnfläche von 130 qm und einer Grundstücksfläche von 500 qm im städtischen und von 800 qm im ländlichen Bereich ist in der Regel als angemessen anzusehen.

Hinweis: Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge der Eltern auf das Vermögen der Kinder bzw. nicht ausgeschöpfter Freibeträge von Kindern auf das Vermögen der Eltern ist nicht möglich. Kinder werden damit gezwungen ihr „überschüssiges“ Vermögen für den Unterhalt ihrer Eltern einzusetzen.

Vermögensdispositionen: Als maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn der Vermögensverwertung gilt das Antragsdatum. Hilfesuchende können durch Verzögerungen oder Antragneustellungen den Stichtag für den Vermögenseinsatz selbst bestimmen und in den Zwischenzeiten ganz legal ihr Vermögen verbrauchen. Z.B. in Urlaub fahren, Möbel, Computer, neue Kleidung kaufen, Schulden zurückzahlen oder das Ersparte zum Ankauf eines angemessenen Hauses/Wohnung ausgeben, es also verwerten.

Bevor Sie Hartz-IV-Leistungen beantragen informieren Sie sich ausgiebig! Prüfen Sie Ihre Rentenverträge, schließen Sie ggf. einen Nachvertrag zur Auszahlung ab 65. Lebensjahr ab! Prüfen Sie rechtzeitig die "Angemessenheit" Ihres Autos, Hausgrundstücks, Eigentumswohnung!

Sichern Sie Ihre Mobilität mit Fahrrad, Motorrad, Auto! Machen Sie noch mal Urlaub!

Was muss in der Wohnung saniert, am Auto repariert, für die Ausrüstung des nächsten Urlaubs beschafft werden? Können Ihnen Investitionen das Leben im kargen Hartz-IV-Bezug erleichtern? Den-

ken Sie daran, dass es sich mit einem technisch top-fit (da rund um überholten) Alt-Pkw angenehm leben lässt und dieser bei der ARGE wegen geringen Wiederverkaufswertes viel eher als "angemessen" durchgeht als ein neueres Fahrzeug. Derartige Rücklagenverwendung sichert zudem Arbeitsplätze.

Haben Sie Kinder? Denken Sie auch an die Freude Ihrer Kinder, die möglicherweise bei dem/der von Ihnen getrennten Verflorenen leben, wenn Sie diesen ihren Unterhalt für die nächsten Jahre schon im Voraus geben, statt sie wegen Mamas/Papas Hartz-IV-Armut selbst zum Sozialfall, werden zu lassen.

Haben Sie in den bisherigen Arbeitsjahren etwas mehr zurücklegen können, als Ihnen die ARGE erlaubt? Warum soll Ihr Vermögen bei Ablehnung ihres Leistungsanspruchs zur Sicherung der Existenz draufgehen? ...solange es noch geht! Nur bei tatsächlicher Verschwendung kann die ARGE von einer absichtlichen Vermögensverminderung ausgehen. Die ARGE sieht das oft anders und verlangt eine Aufstellung darüber, wofür Sie Ihr Geld ausgegeben haben. Erklären Sie, dass Ihre Ausgaben in dem Rahmen gelegen haben, wie bei anderen "NormalbürgerInnen" auch.

5. Gemeinschaften

Beim Zusammenleben mehrerer Personen sind zu unterscheiden Bedarfs-, Verwandten-, Verschwägerten- und andere Wirtschafts- und Wohngemeinschaften.

5.1 Bedarfsgemeinschaften Zentraler Angelpunkt für die Leistungsgewährung ist die so genannte Bedarfsgemeinschaft (BG), die gemeinsam in einem Haushalt wirtschaftet. Hierzu zählen: Ehegatten, LebenspartnerInnen, und Kinder bis zum 25. Geburtstag.

Für sie wird die Höhe der Leistungen ermittelt, alle Vermögen und Einkommen innerhalb der BG werden entsprechend den Regelungen auf den Bedarf angerechnet. Diese Regelung gilt auch für Stiefkinder. Von Ihrem Einkommen oder Vermögen zieht die ARGE den Unterhalt für die Kinder ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin ab. In solchen Fällen werden Sie zu Unterhaltsleistungen für Kinder herangezogen, die nicht mit Ihnen verwandt sind. Nach Meinung verschiedener Sozialgerichte ist dies verfassungswidrig. Lassen Sie es sich nicht gefallen! (siehe Rechtsmittel)

Aber auch Alleinstehende gelten als Bedarfsgemeinschaft.

Erwachsene Kinder von Hartz-IV-EmpfängerInnen, die kein Existenz sicherndes Einkommen durch Ausbildung, Studium (Bafög) oder Arbeit haben, sind gezwungen, bis zum 25. Lebensjahr im Elternhaus zu leben. (Näheres dazu unter Kapitel 8)

5.2 Einstandspartnerschaft Die eheähnliche Gemeinschaft wurde für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften erweitert und heißt nun Einstandspartnerschaft, sie gilt als Bedarfsgemeinschaft wird so behandelt und besteht, wenn

- Zwischen PartnerInnen in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammenleben und
- Die Bindung zwischen den PartnerInnen so eng ist, dass sie gegenseitig füreinander einstehen.

Die ARGE vermutet das Bestehen einer Einstandspartnerschaft, wenn PartnerInnen

1. Länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen Partners zu verfügen.

Vor einer der letzten Änderungen des Sozialgesetzbuches II musste die ARGE nachweisen, dass HilfeempfängerInnen in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Jetzt müssen die HilfeempfängerInnen beweisen, dass sie nicht in einer Einstandspartnerschaft leben.

Eine Einstandspartnerschaft besteht in keinem Fall, wenn

- ein Partner sein Einkommen ausschließlich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwendet, sich nicht an den Kosten eines gemeinsamen Haushalts beteiligt, und der hilfebedürftige Partner vom anderen Partner keine Unterhalts- oder Geldleistungen für die Bestreitung des Lebensunterhalts erhält.
- eine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art besteht.

Beweisen können Sie diese Tatsachen mit eidesstattlichen Erklärungen und Zeugenaussagen vor Gericht.

Eine Einstandspartnerschaft kann formlos aufgelöst werden. Teilen Sie das der ARGE mit. Ebenso wie getrennt lebende Ehegatten, können Sie nach der Trennung von Ihrem/Ihrer LebenspartnerIn auch weiter mit ihm oder ihr in der gemeinsamen Wohnung wohnen.

Bei der Beurteilung einer Einstandspartnerschaft spielt die sexuelle Orientierung der PartnerInnen keine Rolle. Wenn Sie mit einer gleich- oder andersgeschlechtlichen Person in einer Wohnung leben, kann die ARGE eine Einstandspartnerschaft vermuten. Dann haben Sie ein Problem und müssen der Sozialbehörde erklären, dass es sich nur um eine Wohngemeinschaft handelt. So „verheiratete“ die ARGE in Lübeck kurzerhand eine Frau mit einem schwulen Mann. Obwohl beide getrennt in einer Wohnung lebten, strich die „fürsorgliche“ Sozialbehörde einen Monat lang die Unterstützungsleistungen.

Was können Sie tun, wenn die ARGE Schwierigkeiten macht und Sie unbedingt verheiratet oder verpartnertschaften will? Zunächst einmal sollten Sie Ihre Situation ausführlich darlegen: dass Sie

- keine finanzielle Unterstützung von Ihrem/Ihrer WohngenossenIn bekommen,
- keine gemeinsamen Kinder haben,
- andere partnerschaftliche Beziehungen bestehen,
- nicht gegenseitig über Einkommen oder Vermögen verfügen können,
- nicht gemeinsam wirtschaften (keine gemeinsame Kasse, keine gemeinsame Planung, kein gemeinsames Konto oder gegenseitige Kontovollmacht haben) usw.
- aus finanziellen oder aus anderen Gründen in einer Wohngemeinschaft leben.

Wenn das nichts nützt, helfen nur noch ein Rechtsanwalt, das Sozialgericht und eine gute Beratung.

Unser Tipp Eine Einstandspartnerschaft ist nur zwischen zwei Personen möglich. Beabsichtigen Sie eine Wohngemeinschaft zu gründen? Dann mindestens nur zu dritt. Leben Sie in einer Wohngemeinschaft mit einer anderen Person, erweitern Sie diese, wenn möglich um ein weiteres Mitglied. Anderenfalls ziehen Sie aus und suchen sich eine eigene Wohnung.

5.3 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft Wenn Sie in einer Wohngemeinschaft mit anderen Personen zusammenleben, übernimmt die ARGE Ihre anteiligen Unterkunftskosten. Das Einkommen der anderen Mitbewohnerinnen wird für Ihre Hilfestellung nicht berücksichtigt.

Anders ist es, wenn Sie mit verwandten Personen (z.B. Stiefkinder -eltern, Tante, Schwager/Schwägerin, Großeltern, Enkel/Enkelinen) zusammenleben. Die ARGE vermutet, dass Mitglieder einer Familiengemeinschaft sich gegenseitig unterstützen. Bei der Leistungsgewährung wird die familiäre Wirtschaftsgemeinschaft wie eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Nur die Freibeträge beim Einkommen und Vermögen sind höher.

Wenn Sie jedoch allein wirtschaften und keine Unterstützung von Ihren Verwandten erhalten, erklären Sie dies ARGE. In der Regel wird dann das Einkommen Ihrer Verwandten bei Ihrer Leistungsgewährung nicht berücksichtigt.

Unserer Tipp Die Vermutung kann bereits bei der Antragstellung schriftlich widerlegt werden. Sie müssen dann keine detaillierten Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der jeweiligen Verwandten machen. Leben Sie mit Verwandten in einer Wohnung, sorgen Sie für getrennte Wirtschaftsverhältnisse, sonst unterstellt die ARGE generell eine Wirtschaftsgemeinschaft und lehnt die Leistung ab. Die Neuordnung der Wohnverhältnisse z.B. durch einen Auszug aus der gemeinschaftlichen Wohnung (und damit die Begründung eines Eigenanspruchs auf Leistungen) kann Ihnen ggf. Vorteile bringen.

5.4 Hausbesuch Vermutet die ARGE, dass Sie in einer Einstandspartnerschaft (Eheähnliche Gemeinschaft) oder in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben, müssen Sie mit unangemeldeten "Besuch" rechnen. Zwei MitarbeiterInnen des ARGE-Ermittlungsdienstes stehen vor der Tür und verlangen Eintritt in Ihre Wohnung. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, ARGE-Schnüffler/Schnüfflerinnen in Ihre Wohnung hinein zu lassen. Sie müssen jedoch damit rechnen, dass die Arbeitsbehörde Sie mit Leistungseinstellungen oder Kürzungen bestraft, wenn Sie die Kontrolleure/Kontrolleurinnen vor der Tür stehen lassen.

Nach unserer Meinung kann eine Einstandspartnerschaft nicht mit einem Hausbesuch festgestellt werden. Trotzdem wird immer wieder nach Zeichen eines gemeinsamen Zusammenlebens gesucht. Sexuelle Beziehungen zwischen den Partnern/Partnerinnen spielen bei der Beurteilung einer Einstandspartnerschaft keine Rolle. Trotzdem wird immer sorgfältig nach Spuren gesucht. Das ging sogar soweit, dass die Ermittler aus dem Arbeitsamt nach männlichen und weiblichen Zahnbürsten suchten. Mit diesem Unsinn sollte das Bestehen eheähnlicher Gemeinschaft nachgewiesen werden. Bei einem Hausbesuch haben Sie verschiedene Rechte. Die ARGE-MitarbeiterInnen müssen:

- sich zuerst vorstellen und Ihre Dienstaussweise vorzeigen,

- Sie über den Grund des Besuchs informieren (Ein Zusammenwohnen mit einer anderen Person ist nicht ausreichend. Für eine Wohnungskontrolle müssen stichhaltige und ausreichende Verdachtsbegründung vorliegen, die Ihnen auch genannt werden müssen),
- Sie um Erlaubnis zum Betreten der Wohnung bitten,
- Sie über Ihre Rechte und Pflichten des Ermittlungsdienstes während einer Wohnungsbesichtigung aufklären (Dies steht alles in den Dienstanweisungen für den Ermittlungsdienst. Lassen Sie sich ein Exemplar aushändigen und kontrollieren Sie deren Einhaltung)
- Ihnen eine Kopie des Protokolls über die Wohnungskontrolle aushändigen,
- mit Ihnen einen anderen Termin vereinbaren, wenn Ihnen der Zeitpunkt für den Hausbesuch nicht passt, z.B. Arztbesuch, Kinderbetreuung, Arbeitssuche, u.s.w.

Die Mitarbeiter des Ermittlungsdienstes dürfen:

- Ihre Kinder nicht befragen,
- keine Briefe, Dokumente oder andere Schriftstücke in die Hand nehmen und sie nicht lesen,
- Schränke ohne Genehmigung nicht durchsuchen,
- Zimmer anderer Mitbewohner nicht ohne deren Genehmigung betreten, das gilt auch für die Räume Ihrer volljährigen Kinder,
- Ihnen nicht vorschreiben, wer sich während des Hausbesuchs in Ihrer Wohnung aufhält.

Unsere Empfehlung: Bei groben Pflichtverletzungen werfen Sie die „Sozialamtpolizisten“ aus der Wohnung. Sie sollten dafür sorgen, dass bei der Wohnungsdurchsuchung ZeugenInnen anwesend sind.

Unser Tipp Sind Sie allein, bitten Sie Nachbarn, Freunde, Bekannte, oder Verwandte in Ihre Wohnung zu kommen und Ihnen Beistand zu leisten. Der Ermittlungsdienst muss dann solange warten, bis Ihre ZeugenInnen anwesend sind. Sind Sie mit einer Hausdurchsuchung nicht einver-

6. Arbeit, Arbeit über alles

Das Ziel des Hartz-IV-Gesetzes ist es, Erwerbsfähige in Arbeit zu bringen oder in Arbeit zu halten. Dafür stehen der ARGE verschiedene Mittel zur Verfügung.

6.1 Eingliederungsleistungen Dies sind Leistungen, mit denen Ihre Eingliederung in Arbeit verbessert bzw. erst ermöglicht werden kann. Hierzu gehören z. B. Berufsberatung, Bewerbungstraining, Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM), Leiharbeit, Ein-Euro-Jobs, Trainingsmaßnahme, Überbrückungsgeld, Zuschüsse, Einstiegsgeld, aber auch Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht- oder psychosoziale Beratung u. v. a.

Nach den gesetzlichen Vorschriften können alle Leistungen finanziert werden, mit denen sich Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Dazu gehört auch die Übernahme der Kosten für einen Führerschein.

6.2 Eingliederungsvereinbarung Wenn die ARGE Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung vorlegt, müssen Sie diese nicht gleich unterschreiben. Zuvor muss die ARGE Sie umfangreich über mögliche Eingliederungshilfen informieren. Dafür reicht die Vorlage eines Katalogs der Eingliederungsmaßnahmen nicht aus.

Nur auf Grundlage eines Profiling kann die ARGE mit Ihnen infrage kommende Eingliederungsleistungen vereinbaren. Mit einem so genannten „Profiling“ sollen Ihre beruflichen Stärken, Schwächen, festgestellt werden. Das Ergebnis dieses Verfahrens muss schriftlich festgehalten werden.

Unser Tipp Verlangen Sie Einsicht in das Profiling-Ergebnis und die Aushändigung einer Kopie. Enthält das Dokument Fehler, verlangen Sie eine Korrektur. Die ARGE darf nur Auskünfte über Ihre persönliche Situation verlangen, die für die Eingliederungsleistungen notwendig sind.

Wir raten Ihnen, bevor Sie eine Eingliederungsvereinbarung unterschreiben:

- Lassen Sie sich den Entwurf aushändigen, prüfen Sie diesen außerhalb des Amtes und lassen Sie sich beraten.
- Lassen Sie sich einen Katalog der Eingliederungsleistungen aushändigen.
- Machen Sie sich klar welche Eingliederungsleistungen Sie wollen.
- Legen Sie Ihre Eingliederungswünsche der ARGE schriftlich vor.
- Lehnt die ARGE Ihre Eingliederungswünsche ab, verlangen Sie darüber einen schriftlichen Bescheid gegen den Sie Widerspruch einlegen können.

Unser Tipp: Eine gut geführte Sozial- und Arbeitsbehörde, wird vor dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ausführliche Gespräche mit Ihnen führen, Ihre Vorschläge berücksichtigen und die Bedingungen für Ihre Eingliederung nicht einseitig diktieren. Halten sich ARGE Mitarbeiter nicht an diese Regeln, verlangen Sie, dass ein/eine weitere MitarbeiterIn eingeschaltet wird. Verlangen Sie, dass sich an den Verhandlungen dann ein/eine FallmanagerIn oder ein/eine Vorgesetzte beteiligt. Sollte dies nicht weiterführen, verlangen Sie, dass die Regelungen über Eingliederungsleistungen und -bemühungen nicht mit einer Eingliederungsvereinbarung, sondern durch Verwaltungsakt (Eingliederungsbescheid) erfolgt. Dagegen können Sie Widerspruch einlegen. Auch wenn Sie mit der Eingliederungsvereinbarung nicht einverstanden sind, müssen Sie dieses Diktat unterschreiben, anderenfalls riskieren Sie Leistungskürzungen (vgl. Sanktionen). Gegen eine Eingliederungsvereinbarung können Sie keinen Widerspruch sondern nur eine Klage beim Sozialgericht einlegen.

6.3. Arbeitsbemühungen Sind Sie erwerbsfähig und "hilfebedürftig", ist für Sie jede Arbeit zumutbar, zu der Sie körperlich, geistig oder seelisch in der Lage sind. Bei der Zumutbarkeit spielt die

Höhe der Arbeitslöhne keine Rolle. Danach sind Stundenlöhne sogar ab 1 Euro möglich, soweit es sich nicht um eine sittenwidrige Bezahlung handelt.

So werden Langzeitarbeitslose gezwungen, für Minilöhne zu arbeiten, von denen kein Mensch in unserem Land leben kann. Dies ist sozialpolitisch fatal und ein Weg, der im Armutslohnland endet.

Die Lübecker ARGE darf diesen Weg nicht mitgehen. Stattdessen muss die Betreuungsstelle für Langzeitarbeitslose den Zwangsarbeitsmarkt für Billigstarbeitskräfte endlich schließen. Dafür muss auch die Zumutbarkeit für die Arbeitsaufnahme geändert werden. Diese muss sich nach Tariflöhnen oder zumindest nach der Höhe eines Mindestlohns von 7,50 Euro (Forderung des DGB) richten. Sie müssen sich ständig um Arbeit (Stundenjobs, Arbeit unter Tarif etc.) bemühen.

Wenn Sie dies nicht nachweisen oder eine zugewiesene Arbeit ablehnen, wird die Leistung gekürzt!

Unser Tipp Belege sammeln! Überlegen Sie rechtzeitig, welche Nachweise für Eigenbemühungen Sie der ARGE vorlegen (z.B. schriftliche Bestätigung mündlicher Anfragen / Vorstellungen; schriftliche Bewerbungen - auch per E-Mail - mit Eingangsbestätigung; Einzelgesprächsnachweis für Telefon; bestätigte Arbeitsproben; Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen, z.B. fachliche / gewerkschaftliche Weiterbildung usw.). Entstehende Kosten muss die ARGE ersetzen, dies gilt auch für Ihre Bewerbungen.

Hartz IV Leistungen bekommen alle Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die regelmäßig länger als drei Stunden täglich arbeiten können. Dies gilt auch für Alleinerziehende. Allerdings ist Ihnen Erwerbstätigkeit (oder eine Arbeitsgelegenheit) nicht zumutbar, wenn dadurch "die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde"

Klartext für Alleinerziehende:

- Ist ein Kind jünger als 3 Jahre, ist Ihnen Erwerbstätigkeit nicht zumutbar, solange das Kind nicht in der Kinderkrippe oder anderweitig betreut wird.
- Ist ein Kind älter als 3 Jahre und ein Kindergarten- oder Hortplatz verfügbar oder die Betreuung auf sonstige Weise (z.B. durch Großeltern) sichergestellt, wird Ihnen während der Betreuungszeit eine Erwerbstätigkeit (in jedweder Form) zugemutet;
- Ist die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit, Behinderung oder Verhaltensauffälligkeiten nicht durch Kindergarten, Hort oder auf sonstige Weise unabhängig von den Eltern sichergestellt, so ist Erwerbstätigkeit nicht zumutbar! Im Zweifel hilft ein ärztliches Attest.

6.1 Arbeitsgelegenheiten, Ein-Euro-Jobs, Gemeine(nützige) Arbeiten Die ARGE kann Ihnen eine so genannte „Arbeitsgelegenheit“ anbieten. Das „Angebot“ können Sie nicht ablehnen (Leistungskürzung, siehe Sanktionen). Wenn Sie diese Arbeiten leisten, bekommen Sie dafür pro Arbeitsstunde einen einzigen Euro. Davon müssen Sie auch noch notwendige Fahr- und Arbeitskosten bezahlen!

Sie sind während der Arbeitszeit nahezu rechtlos. Übliche ArbeitnehmerInnenrechte, wie z.B. Streikrecht, freie Wahl des Arbeitsplatzes, Mitbestimmung, tarifliche Bezahlung, und Urlaubsregelungen, Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Kranken- und Rentenversicherung u. a. gelten nicht für Ein-Euro-Jobs.

Über Ihre Einziehung zum „Arbeitsdienst“, müssen Sie einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dieser muss Angaben über den Umfang, die Art der Arbeiten, deren "Entlohnung" und den Arbeitsort enthalten.

Umfang der Arbeiten: Die Arbeitszeit der Ein-Euro-Jobs darf nicht vollschichtig sein und Sie müssen nicht mehr als 4 Stunden werktäglich arbeiten.

Die Art der Arbeit: Die zu leistenden Arbeiten und der Ort müssen genau bezeichnet werden.

„**Die Entlohnung**“ der 1 Euro Jobs (Hartz-IV-Leistungen + Mehraufwandentschädigung) muss dem tariflichen Netto-Arbeitslohn für vergleichbare Arbeitsleistungen entsprechen.

Die Ein-Euro-Jobs dürfen nur in staatlichen Stellen (Behörden, Stadtverwaltung, städtische Betriebe) oder in gemeinnützigen Organisationen geleistet werden. Sie müssen zusätzlich sein. Damit soll verhindert werden, dass mit diesen Arbeiten Aufgaben der öffentlichen Hand oder der gemeinnützigen Organisation abgedeckt werden, die sonst von regulären Bediensteten erledigt würden. Arbeiten, die nur zur Einsparung normaler Arbeitskräfte dienen bzw. die wegen Personalmangel nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, obwohl sie zur eigentlichen Aufgabenerfüllung gehören, fallen nicht darunter.

Ansonsten würden die gemeinnützigen Arbeiten die Rechte der abhängig Beschäftigten aus dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht sowie aus dem Sozialversicherungsrecht umgehen helfen.

Unser Tipp Verlangen Sie statt eines 1 Euro „Stundenlohns“ den regulären Arbeitslohn, der für diese Arbeiten gezahlt wird. Dies ist möglich. Die ARGE muss eine Ablehnung begründen! Prüfen Sie die Bedingungen! Sind Sie damit nicht einverstanden, legen Sie Widerspruch ein! Wenn die Arbeitsbedingen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprachen oder nicht zusätzlich waren, können Sie für Ihre Arbeitsleistungen auch nachträglich einen regulären, tariflichen Arbeitslohn verlangen. Lassen Sie sich beraten.

7. Sicherung der Unterkunft, Übernahme von Energieschulden

Schulden werden grundsätzlich nicht übernommen. Diese Regel gilt aber nicht für Miet - oder Energieschulden.

7.1 Mietschulden Der Verlust der eigenen Wohnung ist für einen Menschen ein einschneidendes Ereignis, das zum sozialen Abstieg führt. Ein Schwerpunkt kommunaler Sozialpolitik ist deshalb die Vermeidung und Behebung von Obdachlosigkeit. Dazu gehört auch die Übernahme von Mietschulden.

Wichtig: Wenn Sie zwei Monatsmieten nicht bezahlt haben, kann der Vermieter Ihre Wohnung fristlos kündigen. Haben Sie kein Geld für die Bezahlung der Mietschulden, und lässt sich Ihr Vermieter nicht auf eine Ratenzahlung ein, sollten Sie sich an die Unterkunftssicherung in der städtischen Sozialbehörde wenden (befindet sich im Verwaltungszentrum in der Kronsfordter Allee).

Nach einer Kündigung müssen Sie nicht gleich die Wohnung verlassen. Nur ein/eine GerichtsvollzieherIn darf Sie aus Ihrer Wohnung rauswerfen. Ohne einen Gerichtsbeschluss ist dies jedoch nicht möglich.

Zuvor muss Ihr Vermieter eine Klage beim Amtsgericht einreichen. Wenn Sie diese Klageschrift erhalten, sollten Sie einen kühlen Kopf bewahren und spätestens dann aktiv werden (Widerspruch gegen die Klage einlegen und sich an die MitarbeiterInnen der Unterkunftssicherung wenden).

Erhält Ihr Vermieter innerhalb einer zwei Monatsfrist die ausstehenden Mietzahlungen wird die Kündigung aufgehoben. Die Frist beginnt mit dem Datum an dem Sie die Klage vom Gericht erhielten.

Wichtig: Lassen Sie sich bei einem drohenden Wohnungsverlust beraten und helfen! Versäumen Sie keine Fristen! In der Regel werden Mietschulden übernommen um damit einen Wohnungsverlust zu verhindern.

7.2 Energieschulden Wenn Sie Rechnungen oder Abschläge bei den Stadtwerken nicht bezahlen können, sollten Sie zuerst versuchen, mit dem Energielieferanten eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Lassen Sie sich nicht auf hohe Raten ein, die Sie nicht bezahlen können

Die Stadtwerke haben eine Vereinbarung abgeschlossen, mit der Strom- oder Gassperrungen abgewendet werden können. Diese Regelung gilt für Hartz-IV-, Sozialhilfe- GrundsicherungsempfängerInnen und VerbraucherInnen mit geringem Einkommen. Diese Regelung sieht vor:

- ratenweise Abzahlung der Energieschulden und
- Überweisung der monatlichen Abschläge durch die ARGE oder das Sozialamt oder ein Dauerauftrag für die Überweisungen, wenn Sie keine Sozialleistungen beziehen

Unser Tipp Wenn Sie die Vereinbarungen über die Ratenzahlungen für Schuldentilgung nicht einhalten, stellen die Stadtwerke Strom und Gas ab. Bitten Sie deshalb die ARGE oder das Sozialamt darum, dass die Sozialbehörden auch Ihrer monatlichen Schuldentilgungsraten an die Stadtwerke überweisen.

Wenn die Stadtwerke sich nicht auf eine Ratenzahlung für die Schuldentilgung einlässt, und die Energielieferungen einstellt oder ankündigt, muss die ARGE bzw. das Sozialamt Ihre Schulden übernehmen, insbesondere:

- wenn Sie wegen der fehlenden Energielieferungen Ihre Wohnung nicht mehr heizen können
- wenn Kinder in der Wohnung leben
- wenn Sie ohne Strom oder Gas kein menschenwürdiges Leben mehr führen können

8. Leistungen für Jugendliche und junge Erwachsene

Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren gehören in der ARGE zu einer besonders diskriminierten Gruppe. Wer nach Vollendung des 15. Lebensjahrs nicht mehr in die Schule geht oder keine Berufsausbildung macht, gilt für die ARGE ab Antragstellung als sofort vermittelbar.

Dies bedeutet: Wenn Sie Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dringend benötigen und bedürftig sind, müssen Sie zuerst und sofort (!) jede Arbeit, jede Ausbildung, jede ausbildungsähnliche Maßnahme bzw. jedwede Arbeitsgelegenheit annehmen, die Ihnen die ARGE anbietet. Sie haben kein Recht auf eine Berufsausbildung. Vielmehr soll das Sofortvermittlungsgebot Sie dazu zwingen, auch den allerletzten Scheiß-Job anzunehmen - auch wenn er noch so perspektivlos ist!

Wichtig: Wenn Jugendliche oder junge Erwachsene irgendein "Angebot" der Arbeitsagentur oder eine Eingliederungsvereinbarung ohne wichtigen Grund ablehnen, wird für sie die Regelleistung sofort für drei Monate völlig gesperrt!

Bevor Sie zum Amt gehen, klären Sie für sich, ob Sie eine (und wenn ja welche?) Berufsausbildung machen wollen.

- Erkundigen Sie sich im Vorfeld, ob die ARGE eine Berufsausbildung für Sie fördert
- Klären Sie für sich vor dem Besuch der ARGE, welche Arbeit Ihr Gesundheitszustand zulässt bzw. nicht. (Besorgen Sie sich ggf. ärztliche Atteste.)
- Informieren Sie sich über Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz, denn nur legale Arbeitsverhältnisse sind zumutbar!
- Eine unakzeptable Beschäftigung dürfen Sie nicht verweigern! Aber Widerspruch ist möglich!

Frage an Radio Eriwan: Wann werden Menschen in Deutschland volljährig und können über ihren Wohnort selbst bestimmen? Im Prinzip ab dem achtzehnten Lebensjahr. Mit Ausnahme der Hartz-IV-EmpfängerInnen. Junge Arbeit suchende müssen damit bis zum 25. Geburtstag warten. Bis dahin dürfen sie die elterliche Wohnung nicht verlassen und sollen weiterhin in einer Bedarfsgemeinschaft mit Ihren Eltern und ihren Geschwistern zusammen leben. Eventuelle Einkommensüberschüsse kassiert die ARGE, um damit die Leistungsgewährungen für die anderen Zwangsgemeinschaftsmitglieder zu finanzieren.

Wenn unter 25jährige aus der elterlichen Wohnung aus- und in eine eigene Wohnung einziehen wollen, benötigen sie dafür die Zustimmung der ARGE. Ohne deren Einverständnis werden die Unterkunftskosten für die neue Wohnung nicht übernommen.

Diese Regel gilt jedoch nicht, wenn wegen fehlender Mietzahlungen Obdachlosigkeit droht, und die Eltern ihre unter 25jährigen Kinder nicht wieder in der Wohnung aufnehmen wollen oder die Betroffenen gute Gründe für einen Wohnungswechsel haben. Diese bestehen insbesondere, wenn:

- schwerwiegende soziale und/oder sonstige, ähnlich schwerwiegender Gründe vorliegen
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist
- Personen, die vor dem 17. Februar 2006 (In Kraft treten des Auszugsverbots) nicht mehr zum Haushalt der Eltern gehört haben und
- eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer Person unter 25 Jahren gemeinsam umzieht

Soziale Gründe sind u.a., wenn:

- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist,
- ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht,
- die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind,
- bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist,
- ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt), oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außer-

halb des Elternhauses nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat,

- die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in therapeutischen Einrichtung befindet und eine Rückkehr in die elterliche Wohnung den „Therapie-erfolg“ gefährdet
- die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (z.B. Heirat/ Lebenspartnerschaft oder Kind

Ähnliche schwerwiegende Gründe sind u.a., wenn:

- der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
- die Unter-25-Jährige schwanger ist,
- der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen will

Unser Tipp für unter 25jährige: Mit Ihrem Freund oder mit Ihrer Freundin können Sie jederzeit eine gemischte oder gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft gründen und mit ihm oder ihr in einer gemeinsamen Wohnung leben. Die ARGE darf dem hilfeschuchenden jungen Glück nicht im Wege stehen. Sie muss die Anmietung einer gemeinsamen Wohnung ermöglichen und wenn es notwendig ist, auch Beihilfen für die Wohnungseinrichtung gewähren. Zerbricht diese Gemeinschaft (was durchaus vorkommt), und Sie wollen die gemeinsame Wohnung wieder verlassen, müssen Ihre Eltern Sie nicht wieder in der Wohnung aufnehmen. Die ARGE darf Sie auch nicht dazu zwingen, mit Ihrem/Ihrer ehemaligen LebenspartnerIn in einer gemeinsamen Wohnung weiter zu leben. Ihrem Vormund aus dem Arbeitsamt bleibt dann nicht anderes übrig, Sie in einer eignen Wohnung leben zu lassen und Ihre Unterkunftskosten zu übernehmen.

Leben Sie mit Ihren Eltern in einer Wohnung zusammen, kann die ARGE weder Sie noch Ihre Eltern zum gemeinsamen wirtschaften zwingen. Wenn Sie allein für sich sorgen (siehe Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) besteht keine Bedarfsgemeinschaft mit Ihren Eltern. Sie haben Anspruch auf den Regelsatz für Alleinstehende. Dies gilt auch für Alleinerziehende, die nicht in eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern eingeordnet werden dürfen.

Sonderbehandlung für unter 25jährige

Was geschieht aber, wenn die jungen Erwachsenen in Unkenntnis der Rechtslage bereits ausgezogen sind, wenn sie die Entscheidung der Behörde nicht abwarten können oder den Umzug tätigen, obwohl die Zusicherung nicht erteilt wurde? Wie sollen sie fortan mit 278 Euro ohne die Übernahme der Wohnkosten überleben? Wie sollen sie für die in der Zwischenzeit auflaufenden Kosten aufkommen? Hier kann natürlich geprüft werden, ob ein Antrag auf einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht Aussicht auf Erfolg hat. Aber es gibt vielleicht eine andere Möglichkeit, die Entscheidung zu beschleunigen, bzw. es gar nicht soweit kommen zu lassen:

Eltern sind in der Regel nicht verpflichtet, ihre Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu unterhalten und zu versorgen. Sie sind keine "Rabeneltern", wenn sie ihre Kinder einfach früher aus der Wohnung „rausschmeißen“...

Bei allen oben beschrieben Problemlagen müssen sich Betroffene darauf einstellen, ihre „Geschichte“ bestehend aus intimen Gefühlen, peinlichen Begebenheiten oder schrecklichen Erlebnissen gegenüber der ARGE ggf. in Einzelheiten glaubhaft darzulegen. Das allein führt schon zur grenzüberschreitenden Verletzung der Intimsphäre und das geht vielen jungen Erwachsenen entschieden zu weit, wenn es darum geht, den Anspruch auf eine eigene Wohnung durchzusetzen. Wir sollten sie ermuntern, ihre Rechte wahrzunehmen und sie dabei nach Kräften unterstützen.

Frank Jäger, www.tacheles-sozialhilfe.de

9. Sanktionen

Wer einen Behördentermin verpasst, eine Maßnahme, eine Arbeitsaufnahme oder Beschäftigungsgelegenheiten ablehnt oder sich weigert, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, bekommt die Leistung für drei Monate um 30 % gekürzt.

Wenn Sie Ihre Pflichten nicht einhalten, bewertet die ARGE dies als schwerwiegend oder als weniger schwerwiegend. Drei Monate wird Ihr Regelsatz im ersten Fall um 30 % gekürzt. Im zweiten Fall um 10%.

Nach einer weiteren schwerwiegenden Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres wird der Regelsatz um 60% gekürzt. Nach einer dritten Wiederholung werden die gesamten Leistungen für die nächsten drei Monate gestrichen.

Die Kürzung darf nur eintreten, wenn die ARGE Sie vorher über die Rechtsfolgen „belehrte“.

Hinweis: Sie haben zwar ein Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben. Dazu gehört auch die Sicherung des sozi-kulturellen Existenzminimums. Der Staat ist danach verpflichtet Ihnen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen (u. a. mit Sozialleistungen). Die ARGE muss sich darum jedoch nicht kümmern und kann die Leistungen gänzlich einstellen (auch die Mietzahlungen!). In einem solchen Fall müssen Sie sehen, wie Sie ohne Geld über die Runden kommen.

Damit Sie während der Sperrzeit (3 Monate und länger) nicht verhungern müssen, können Sie bei der ARGE Lebensmittelkarten abholen und damit ein kümmerliches Leben fristen.

Das Sozialamt darf Ihnen nicht helfen. Nur bei drohender Obdachlosigkeit kann die städtische Sozialbehörde die Mietschulden übernehmen (Antrag stellen! siehe Mietschulden).

Sie können die von der ARGE verordnete Hungerkur verkürzen, wenn Sie versprechen Ihr Verhalten zu ändern. Dies bedeutet, Sie müssen dann nach der Pfeife der ARGE tanzen und dazu bereit sein, zukünftig auch den miesesten Job anzunehmen und für einen Hungerlohn zu schufteln. Ist Ihr Versprechen glaubwürdig, werden die Unterkunftskosten wieder übernommen. Die anderen Kürzungen bleiben jedoch bestehen.

Gleichzeitig mit der Kürzungen der Regelsätze wird auch die Zahlung des "Armutsgewöhnungszuschlags" (siehe Mehrbedarf) eingestellt und wird erst wieder nach dem Ende der Kürzungen aufgenommen. Die Kürzungen entfallen, wenn Sie einen wichtigen Grund, z. B. Krankheit, nachweisen.

Schwerwiegende „Pflichtenverletzungen“ sind:

- a) wenn Sie sich weigern
 - eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen,
 - eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (1-Euro-Job) aufzunehmen oder fortzuführen und
- b) wenn Sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung abbrechen oder für deren Abbruch verantwortlich sind.

Sollten Sie eine Aufforderung, sich bei der ARGE zu melden, oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nicht erscheinen, handelt es sich dabei um eine weniger "schwerwiegende" Pflichtverletzung und wir mit einer dreimonatigen Kürzung Ihres Regelsatzes um „nur“ 10% bestraft.

Beispiel: Wegen Abbruch eines Ein-Euro-Jobs wird Ihr Regelsatz von März bis einschließlich Mai um 30% gekürzt. Am 1. April versäumen Sie einen Termin im Jobcenter. Ihr Regelsatz wird deshalb von April bis einschließlich Juni um weitere 10% gekürzt.

Bei gleichzeitiger Verletzung von "schwerwiegenden" und weniger "schwerwiegenden" Pflichten wird Ihr Regelsatz um 40% gekürzt.

Dies bedeutet: Im März 30% Kürzung, im April und Mai wird Ihr Regelsatz um weitere 10% gekürzt. In diesen beiden Monaten erhalten Sie dann nur noch 40% der Regelleistungen. Im Juni beträgt die Kürzung 10%. Danach erhalten Sie wieder Ihre vollen Leistungen.

„Willentliche“ Verarmung: Ihr Regelsatz kann für 3 Monate um 30% gekürzt werden, wenn Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen absichtlich vermindert haben, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen.

Unwirtschaftliches“ Verhalten: Hartz-IV-EmpfängerInnen müssen mit staatlichen Unterstützungsleistungen wirtschaftlich umgehen. Wer dies nicht kann, dem/der wird ein „wirtschaftlicher Umgang mit Steuergeldern“ beigebracht (z. B. mit Einkommenskürzung 30% des Regelsatzes für 3 Monate). Mitglieder der Bundesregierung die unwirtschaftlich mit Steuergeldern umgehen, müssen dagegen keine Einkommenskürzungen befürchten.

10. Rechtsmittel

Wenn Sie sich schikaniert oder ungerecht behandelt fühlen, wenn Ihre Anträge abgelehnt oder gar nicht erst angenommen wurden oder Sie in einer dringenden Notlage zu lange auf eine Bewilligung warten, müssen Sie sich damit nicht einfach abfinden. Es gibt Mittel und Wege, sich gegen Entscheidungen der ARGE zu wehren.

Beschwerde Werden Sie schikaniert oder ungerecht behandelt, haben Sie die Möglichkeit, sich bei einer von der ARGE eingerichteten Beschwerdestelle zu beschweren. Sie können auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde über den/die MitarbeiterIn einlegen. In der Regel wird die ARGE Sie abwimmeln und Ihre Beschwerde nicht ernst nehmen. Dann sollten Sie sich bei höherer Stelle (Arbeitsminister, Direktor der Bundes- und Regionalagentur für Arbeit, Sozialsenator und sozialpolitische SprecherInnen der Lübecker Bürgerschaftsfraktionen) beschweren. Eine Veröffentlichung Ihrer Beschwerde in den LN oder in HL-Live oder in einer anderen Zeitung kann hilfreich sein.

Widerspruch Wenn z.B. Ihr Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, Ihre Leistungen gekürzt oder gestrichen, Vermögen oder Einkommen zu Ihren Ungunsten angerechnet werden, können Sie gegen diese Entscheidungen Widerspruch einlegen. Erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat. Ihren Widerspruch sollten Sie an die ARGE richten (vgl. Aushändigung von Unterlagen). Können Sie einen Widerspruch nicht selbst schreiben, müssen ARGE-MitarbeiterInnen diese Aufgabe übernehmen.

Sie können auch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin beauftragen, den Widerspruch einzulegen. Bei Erfolg erhält er/sie das Honorar von der Behörde. Im anderen Fall müssen Sie den/die RechtsvertreterIn bezahlen.

Sie können auch einen Beratungsschein beim Amtsgericht beantragen. Damit werden die Kosten für die Beratung durch einen/eine Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin vom Gericht übernommen. Dies gilt auch, wenn Sie klagen wollen.

Unser Tipp Die Leistungsbescheide der ARGE sind für die Empfänger in der Regel unverständlich. Insbesondere lässt sich häufig der Weg, wie die ARGE den Ihnen gewährten Leistungsbetrag berechnet, nicht genau nachvollziehen. In einem solchen Fall sollten Sie dagegen Widerspruch einlegen. Gegen Kürzungsbescheide sollten Sie grundsätzlich Widerspruch einlegen, es sei denn Sie sind davon überzeugt, dass die ARGE Recht hat. Werden Leistungen gekürzt, weil Sie ihre Unterschrift unter einer Eingliederungsvereinbarung verweigerten, sollte Sie in jedem Fall Widerspruch einlegen. Sie müssen Ihren Widerspruch nicht begründen.

Es reicht aus Gegen den Bescheid vom. (Datum des Bescheids) lege ich Widerspruch ein. Es ist zu empfehlen später den Widerspruch zu begründen. Lassen Sie sich beraten.

Widerspruch einer Bedarfsgemeinschaft Gegen Leistungsbescheide für eine Bedarfsgemeinschaft müssen alle volljährigen Mitglieder Widerspruch einlegen. Dafür reicht aber ein einzelnes Formular aus. Diese muss die Namen und die Unterschriften der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder enthalten.

Wichtig Fristen einhalten! Die sind in der Rechtsmittelbelehrung angegeben.

Beistand Sie müssen nicht allein ins Amt gehen. So haben Sie das Recht, eine andere Person als Beistand zu Verhandlungen und Besprechungen in der ARGE mit zu nehmen. Die Sozial- und Arbeitsbehörde darf Ihren Beistand von den Verhandlungen und Besprechungen nicht ausschließen.

Vollmacht Sie können jederzeit eine andere Person beauftragen, Sie bei der ARGE zu vertreten. Diese benötigen dafür eine schriftliche Vollmacht.

Beispiel Ich erteile Herrn/ Frau (Name und Adresse eine Vollmacht mich in der ARGE zu vertreten.

Hinweis Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann Anträge stellen, Widersprüche oder Rechtsmittel einlegen (die Vollmacht gilt jedoch nicht im Sozialgericht, hier müssen Sie eine neue Vollmacht erteilen). Ein/eine Bevollmächtigte erhält sämtliche Bescheide und muss die Fristen einhalten. Wenn er/sie das nicht tut, haben Sie keine Möglichkeit später gegen Bescheide Widerspruch einzulegen. Nach einer Einladung der ARGE müssen Sie dort persönlich erscheinen.

Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheids Wenn Sie versäumten gegen einen Bescheid Widerspruch einzulegen, oder Sie bemerken später, dass Sie unrechtmäßig zu wenige Leistungen erhielten, können Sie die Aufhebung des Bescheids verlangen, auch wenn dieser unanfechtbar ist. Die Frist dafür beträgt vier Jahre.

Sie müssen die Aufhebung des Bescheids beantragen, und die enthaltenen Fehler bezeichnen. Wiederholt sich die fehlerhafte Leistungsberechnung in mehreren Bescheiden, müssen Sie nicht jeden Bescheid einzeln angeben.

Beispiel Ich beantrage die Aufhebung der Bescheide, mit denen Sie mir ab 1. Januar 2006 laufende Leistungen zur Sicherung meines Lebensunterhalts gewährten. Mit diesen Bescheiden haben Sie mir zu Unrecht nicht ausreichende Leistungen gewährt. Die unrechtmäßige Leistungsgewährung bestand darin, dass...(hier müssen Sie die Gründe angeben).

Auszahlung der Geldleistungen Die ARGE überweist Geldleistungen auf Ihr Konto. Wenn Sie über keine Bankverbindung verfügen bekommen Sie das Geld mit einem Barscheck, den Sie bei der Post einlösen können. Für einen Barscheck zieht die ARGE eine Überweisungsgebühr ab. Wenn Sie nachweisen, dass Sie kein Konto einrichten können, weil die Banken dies verweigern, muss die ARGE auf die Einlösegebühr verzichten (müssen Sie beantragen!).

Kontopfändungen Bei bestehenden Schulden können Gläubiger Ihr Konto bis zum letzten Cent plündern. Dies gilt jedoch nur eingeschränkt bei Sozialleistungen. Bis zu 10 Tagen sind die Überweisungen der ARGE pfändungsfrei und müssen Ihnen auch bei bestehenden Kontopfändungen ausgezahlt werden.

Unser Tipp Sie können die Aufhebung einer Kontopfändung beim Amtsgericht beantragen. Dieser Weg ist jedoch lang und mühsam. Es ist besser Sie plündern Ihr Konto bis auf den letzten Cent bevor das andere tun. Eine Kontopfändung wird nicht angekündigt und bei bestehenden Schulden müssen Sie immer mit dieser Zwangsmaßnahme rechnen. Heben Sie deshalb Sozialleistungen (z. B. Kindergeld, Renten, Bafög, Wohngeld u. a.) innerhalb der „Schonfrist“ (bis zu 10 Tagen nach dem Eingang auf Ihr Konto) vorsichtshalber ab. Lösen Sie Sparbücher auf und kündigen Sie Sparverträge! Verzichten Sie bei Geldzahlungen auf Überweisungen auf Ihr Konto! Der Pfändungsschutz gilt selbstverständlich auch für Nachzahlungen der ARGE oder andere Sozialbehörden, die die Bank oder die Sparkasse während der der „Schonfrist“ Ihnen auszahlen muss.

Akteneinsicht Sie können Einsicht in Ihre Akten verlangen. Diese müssen Sie beantragen. Die ARGE darf Ihren Antrag nicht ablehnen. Sie können die Aushändigung von Kopien einzelner Schriftstücke verlangen. Sie haben auch das Recht auf Einsicht in Ihre Daten, die im Computer gespeichert sind. Auch diese Einsicht müssen Sie beantragen.

Datenschutz Wie jede Sozialverwaltung muss auch die ARGE das Sozialgeheimnis wahren und den Datenschutz einhalten. Die kommunale Arbeitsvermittlung darf Informationen über die von ihr betreuten Personen nicht an Außenstehende weitergeben (auch nicht fahrlässig!).

Die ARGE muss dafür sorgen dass, unbefugte Personen keinen Einblick in Akten oder gespeicherte Computerdaten haben und nicht

bei Besprechungen oder Verhandlungen anwesend sind. Das gilt auch für Gespräche auf dem Flur. Wenn Sie keinen Einladungstermin haben, müssen Sie in der Service-Stelle im Eingangsbereich Ihr Anliegen vortragen und erläutern und dort Anträge stellen. Die Räume sind so gestaltet, dass dort fremde Personen zuhören und so auch Ihre intimsten Geheimnisse erfahren. Dieser unhaltbare Zu-

stand macht deutlich, welcher Stellenwert die Einhaltung des Datenschutzes bei der ARGE-Führung genießt.

Sie können auch Gespräche mit den dortigen MitarbeiterInnen in Einzelräumen führen. Nur müssen Sie diese vorher „beantragen“.

Unser Tipp Über Verletzungen des Datenschutzes können Sie sich beim Unabhängigen Landesamt für Datenschutz in Schleswig-Holstein (Postfach 7116 24103 Kiel, Phon:0431 9881200 Fax: 9881223) beschweren.

Klagen ist besser als klagen Wird Ihr Widerspruch abgelehnt, können Sie beim Sozialgericht eine Klage einreichen. Müssen Sie mehr als 3 Monate auf die Bewilligung eines Antrages oder auf eine Widerspruchsentscheidung warten, besteht die Möglichkeit, mit einer Untätigkeitsklage die Behörde aus dem Dornröschenschlaf zu wecken. Wenn Ihre Leistungen gekürzt oder nicht im vollen Umfang gewährt werden, können Sie eine einstweilige Anordnung beantragen und mit einer schnelleren Entscheidung rechnen. Ihre Klage oder einstweilige Anordnung müssen Sie beim Lübecker Sozialgericht einreichen.

Natürlich können Sie auch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin mit der Durchsetzung Ihrer Rechte beauftragen. Dies kann aber teuer werden. Nur wenn Sie gute Aussichten haben, Ihren Rechtsstreit zu gewinnen, erhalten Sie Prozesskostenhilfe (muss beim Gericht beantragt werden). Dann übernimmt das Gericht auch Ihre Rechtsanwaltskosten. Viele ARGE Entscheidungen werden von den Sozialgerichten wieder aufgehoben. Klagen kann sich lohnen!

Wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihre Klage beim Sozialgericht schriftlich einzureichen und zu begründen, bitten Sie die dortigen MitarbeiterInnen, dies für Sie zu erledigen. Sie müssen den Schriftsatz nur noch genehmigen und unterschreiben.

Ihre Erwartungen an den Rechtsstaat sollten Sie jedoch nicht allzu hoch schrauben.

Nachwort

Die „Hartzreise“ ist immer schnell vergriffen. Außerdem wurden und werden auch die Hartz-IV-Gesetze oft geändert (in der Regel meist zu Ungunsten der Betroffenen). Der Lei(d)tfaden muss oft überarbeitet und immer wieder neu gedruckt werden. Die Kosten dafür (ca. ein Euro pro Exemplar) bezahlt der Kreisverband der Lübecker GRÜNEN.

Die Lübecker GRÜNEN haben jedoch nicht so viel Geld, um die Herstellung ausreichend hohen Auflagen zu bezahlen. Deshalb bitten wir Sie darum, ein paar (oder auch mehrere) Euro für die Finanzierung unserer „Hartzreise“ zu spenden.

Spenden an Parteien können Sie von Ihrer Einkommens- oder Lohnsteuer absetzen (bis zu 50%). Wenn Sie z.B. 20 Euro spenden, erhalten Sie vom Finanzamt eine Steuervergütung in Höhe von 10 Euro.

Unser Konto: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Lübeck, Postbank Hamburg BLZ 200 100 200 Konto Nummer: 813 32 204

Ihre Spende geben wir nur für den Druck der „Hartzreise“ aus!

Hartz-IV-Beratungen:

Montag: 9-11Uhr Donnerstag 18 Uhr Arbeitslosenzentrum, Schwartauer Allee 39-41

Donnerstag 16-18 Uhr Büro der Lübecker GRÜNEN Huxstraße 83-85 (Hofeingang) Fon: 0451-7060200 Fax: 0451-74527

Rolf Klinkel informiert auch am Telefon unter der Nummer: (0451) 3 89 16 11

SOS Selbsthilfe Organisation Sozialhilfe. An der Untertrave 21 Telefon: 705746

DGB: Gewerkschaftshaus Holstentorplatz, Zimmer 2011

Donnerstag 14-16 Uhr, AWO-Seniorenraum „Roter Hahn“ Schlesienring 49

Montag 18-20 Uhr Gemeindehaus St. Johannes, Dummersdorfer Straße 2

Freitag 10-12 Uhr Bürgerhaus Vorwerk-Falkenfeld, Peensestieg 2

Montag 10-12 Uhr, Freitag 15-17 Uhr St. Martin, Kastanienallee 15c 2

Mittwoch 15-17 Uhr Haus Juko, Vogteistraße 22, Travemünde 2

Montag 15-17 Uhr Nachbarschaftsbüro Marli-Forum, Elisabeth-Haseloff-Straße Weitere Informationen beim DGB Telefon: 0451 / 7995010 und www.luebeckecker-netzwerk.de

Empfehlenswerte Ratgeber im Buchhandel: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Leitfaden für Alg II / Sozialhilfe von A-Z,

Empfehlenswerte Webseiten:

www.erwerbslos.de

www.arbeitnehmerkammer.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.bag-shl.de